

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Die GmbH & Co. KG als Form kommunaler Betätigung**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Maximilian Hennig

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Professor Walter Buttler  
Zweitgutachter: Wolfgang Hitzler

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
Abbildungsverzeichnis .....	IV
Anlagenverzeichnis .....	V
1. Einleitung.....	1
1.1 Eine Personengesellschaft für Kommunen?.....	1
1.2 Die Forschungsfrage .....	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
2.1 Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der GemO.....	4
2.1.1 Oberziel: kommunale Aufgabenerfüllung .....	4
2.1.2 Wirtschaftlichkeit bedeutet effiziente Zweckerfüllung .....	6
2.1.3 Zugangsbegrenzung wirtschaftlicher Unternehmen gemäß GemO.....	8
2.2 Unternehmen in Privatrechtsform.....	10
3. Merkmale der GmbH & Co. KG.....	13
3.1 Im Grunde eine KG .....	15
3.1.1 Der Gesellschaftsvertrag .....	16
3.1.2 Der Komplementär .....	19
3.1.3 Der Kommanditist.....	20
4. Varianten der Beteiligung .....	23
4.1 Kommune hält 100 Prozent: die Eigengesellschaft .....	24
4.2 Beteiligungsidentische GmbH & Co. KG .....	25
4.3 Einheits-GmbH & Co. KG.....	26
4.4 Publikums-GmbH & Co. KG .....	27
5. Beliebtheit bei privaten Unternehmungen .....	29
6. Steuerliche Betrachtung.....	30
7. Gemeinnützige GmbH & Co. KG.....	32
8. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG .....	34
9. Schlussbetrachtung.....	37
Anlagen.....	VI
Literaturverzeichnis.....	XIV
Sammelbände (nochmals aufgelistet).....	XV
Rechtsquellen .....	XVI
Erklärung des Verfassers.....	XVII

## Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BW	Baden-Württemberg
gGmbH	gemeinnützige GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV	Gesellschaftsvertrag (entspricht Firmen-Satzung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
HVF	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg
KAG	Kommunalabgabegesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LKHG	Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg
LV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
m.E.	meines Erachtens
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Rn	Randnummer
UG	Unternehmergesellschaft

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Eigengesellschaft, die Einmann-GmbH & Co. KG .....	13
Abbildung 2: Übersicht der Gesellschaftsverträge .....	16
Abbildung 3: Typischer Aufbau einer Publikums-GmbH & Co. KG .....	27
Abbildung 4: grundsätzlicher Vergleich hinsichtlich Steuerbelastung .....	31

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: aus dem Skript von Prof. Ade, die Seiten 12 sowie 15 .....	VI
Anlage 2: beispielhafte Nennung der Rechtsform durch KGSt .....	VII
Anlage 3: Auszug aus Etatrede des Haushalts Osterode 2010 .....	VII
Anlage 4: Beispiel für kommunale Krankenhaus-GmbH .....	VIII
Anlage 5: Privatwirtschaft braucht Renditen, Beispiel Deutsche Bank.....	IX
Anlage 6: Definition der Eigengesellschaft.....	X
Anlage 7: Südwest Presse vom 17.08.2010 auf Seite 3 notiert .....	X
Anlage 8: Bsp. kommunaler Beteiligung per GmbH & Co. KG in NRW ....	XI
Anlage 9: Füllt die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG eine Lücke? .....	XII
Anlage 10: Entwicklung der Einkommensteuersätze in Deutschland.....	XIII

# 1. Einleitung

## 1.1 Eine Personengesellschaft für Kommunen?

Die Idee der GmbH & Co. KG, die Haftung des Vollhabfters der Kommanditgesellschaft (KG) faktisch dadurch zu beschränken, dass man als solchen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einsetzt, hat auf mich ein Stück weit bereits während der Zeit am Wirtschaftsgymnasium fasziniert. Denn obwohl es sich bei der KG um eine Personengesellschaft handelt, die GmbH eine Kapitalgesellschaft ist, bleibt auch nach dem Eintritt dieser juristischen Person das Ergebnis dennoch eine Personengesellschaft.<sup>1</sup>

Daher zeigte ich mich auch während der Vorlesungen an der HVF in „Einführung in die Öffentliche Betriebswirtschaftslehre“<sup>2</sup> sowie später in „Unternehmen und Beteiligungen“<sup>3</sup> häufiger dazu geneigt, diese Rechtsform zu thematisieren. In den Skripten wurde diese Firmierung eher am Rande erwähnt<sup>4</sup>, von Dozenten auf Nachfrage bejaht, dass diese Form möglich sei. Auch die KGSt nennt diese Rechtsform als Beispiel für kommunale Beteiligungen<sup>5</sup>, weitergehende Arbeiten speziell hierzu scheinen wegen ihrer allenfalls bestehenden *Nischenbedeutung* aktuell unwahrscheinlich.<sup>6</sup>

Zumindest eine Rolle spricht Prof. Ade dem Umstand zu, dass aus steuerlichen Gründen eine GmbH als Vollhafter in einer Personengesellschaft auftreten könne.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Binz/Sorg, 2003, S.5; S. 7 (Rn 25).

<sup>2</sup> Ade, Klaus: HVF-Skript zum Sommersemester 2008.

<sup>3</sup> Steck, Bernd: HVF-Skript zum Sommersemester 2009.

<sup>4</sup> Vgl. Ade, Klaus: Ebenda, Ausführungen auf S. 12 u. 15; siehe Anlage 1.

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.kgst.de/themen/finanzmanagement/konzern-und-beteiligungssteuerung/rechtsformen.dot> (Aufruf 17.08.2010), siehe Anlage 2.

<sup>6</sup> Auf Anfrage bei Herrn Glasen, Referent bei der KGSt, ist diesem keine bekannt.

<sup>7</sup> Ade, 2005, S. 19.

## 1.2 Die Forschungsfrage

Die Zulässigkeit dieser Firmierung ist also weniger fraglich, vielmehr eröffnet sich die Frage danach, welche Möglichkeiten die Firmierung der GmbH & Co. KG einer Kommune bieten kann. Welche Anreize gibt es also hierbei?

In der Praxis bildet die GmbH die Basis für Kommunen, was die Wahl einer geeigneten Privatrechtsform anbelangt.<sup>8</sup> In Anbetracht dieser Bedeutung wurde in der GemO eigens der § 103a geschaffen. Dadurch, dass eine GmbH per se an die Stelle des Vollhafter der KG tritt, um diese Rechtsform überhaupt entstehen zu lassen, stellt sich an dieser Stelle meiner Meinung nach die Frage danach, was sich dadurch für die GmbH verändert.

Die Kernfrage im Zuge meiner Nachforschungen lautet also:

„Wodurch bieten sich bei der GmbH § Co. KG als Rechtsform für kommunale Betätigung im Vergleich zur „klassischen“ GmbH interessante Möglichkeiten?“

Dabei sollen die hier geäußerten Vorschläge am Ende mehr den Blick über den „Tellerrand“ der GmbH als gängiger Praxis eröffnen, als deren Vorzüge zu hinterfragen. Vielmehr möchte ich auf Möglichkeiten aufmerksam machen, die womöglich seltener bedacht werden.

Der Begriff „kommunal“ kennzeichnet eigentlich nur Städte und Gemeinden, was deswegen den Schwerpunkt dieser Arbeit kennzeichnet. Es soll durchaus vorkommen, dass diese Form für Landkreise ebenfalls der Überlegung wert sein möge.

Schließlich sei auch die relativ junge, offenbar in dieser Form aufstrebende „kleine GmbH“ namens Unternehmergesellschaft (UG) in der Position des Vollhafter genannt und näher untersucht.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Seibold-Freund, 2008, S. 77.

<sup>9</sup> Siehe Kapitel 8.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung leitet sich aus den Artikeln 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 71 LV ab und umfasst die Regelung „*alle[r] Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung*“<sup>10</sup>, sodass folglich auch die wirtschaftliche Betätigung mit eingeschlossen ist. Die Voraussetzungen hierfür werden durch Landesrecht weiter konkretisiert. In Baden-Württemberg bildet die GemO, genauer die §§ 102 bis 108 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für kommunale Unternehmen und Beteiligungen. Zwar können die Gemeinden im Zuge ihrer Organisationshoheit grundsätzlich die Organisationsform, insbesondere ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, frei wählen<sup>11</sup>, doch wirken oben genannte Paragraphen einschränkend. Dies dient in erster Linie dem Selbstschutz der Gemeinden, um die ihnen obliegende Daseinsvorsorge<sup>12</sup> für die Einwohner stets aufrecht zu erhalten und diese durch Eingrenzung unternehmerischer Wagnisse auf kommunaler Ebene nicht zu gefährden.<sup>13</sup> Dies ist in unserer Gesellschaft unabdingbar, denn wie Schmid treffend formuliert kann „kein privates Unternehmen [...] auf Dauer Kapital bereitstellen, dessen Einsatz sich nicht rentiert“.<sup>14</sup> Dies wird bei Betracht der Kostendeckungsgrade subventionsbedürftiger, öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken oder Museen augenscheinlich, also jenem Anteil der für die Bereitstellung entstehenden Kosten, die durch Nutzungsgebühren bzw. Entgelte gedeckt werden können.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Wortlaut Art. 28 Abs. 2 GG.

<sup>11</sup> Vgl. Waibel, 2007, Rn 41.

<sup>12</sup> „Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu sozial angemessenen Bedingungen“ (Zitat von Ernst Forsthoff), vgl. Beyer, 2003, S.65.

<sup>13</sup> Vgl. auch Ade, 2005, S. 15.

<sup>14</sup> Schmid, 2002, Rn 874.

<sup>15</sup> Exemplarisch genannt die niedersächsische Kleinstadt Osterode, hier betrug der Kostendeckungsgrad 2009 bei der Bibliothek gerade mal 7,7%; beim Museum <5%! Vgl. <http://www.fwg-osterode.de/haushalt2010-etatrede171209.htm>; Aufruf 03.09.2010, siehe Anlage 3.



## 2.1 Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der GemO

Die §§ 103 bis 108 GemO regeln im Besonderen, wann § 102 GemO greift. Dieser bestimmt die grundsätzliche Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Bei dessen Auslegung muss jedoch zwischen wirtschaftlichen Unternehmen nach Absatz 1 und „nicht-wirtschaftlichen“ Unternehmen, Einrichtungen sowie Hilfsbetrieben nach Absatz 4 Satz 1 unterschieden werden. Die Unterscheidung findet dabei tatsächlich nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit statt, denn *Absatz 4 Satz 1* weist ausdrücklich darauf hin, dass auch diese nach *wirtschaftlichen Gesichtspunkten* zu führen seien. Lesen Sie hierzu bitte weiter unten unter dem Punkt 2.1.2.

### 2.1.1 Oberziel: kommunale Aufgabenerfüllung

In Absatz 1 wird also der Zugang der Gemeinde zu wirtschaftlicher Betätigung vielmehr außerhalb dessen begrenzt, was ihr in Absatz 4 verpflichtend oder fakultativ zugesprochen wird, ergo mit nicht zwangsläufig notwendigem unternehmerischen Risiko verbunden sein könnte. Folgt man dem Wortlaut von § 102 Absatz 1 Satz 1, der da lautet „*Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn [...]*“, so geht durch die explizite Kennzeichnung der nicht-wirtschaftlichen Unternehmen logisch hervor, dass eine Gemeinde grundsätzlich immer, sofern keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, wirtschaftlich tätig werden darf, um:

- Hilfsbetriebe für ihren Eigenbedarf, wie einen Bauhof oder etwa eine Gärtnerei,
- Einrichtungen, die sie nach § 10 Absatz 2 GemO ihren Einwohnern zur Verfügung stellt,

- Unternehmen zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist, zu betreiben, wie etwa die Abwasser-<sup>16</sup> oder Abfallbeseitigung<sup>17</sup>

zu errichten, zu übernehmen, wesentlich zu erweitern oder sich daran zu beteiligen. Die Schlüssigkeit dieser Regelung erfolgt aus dem öffentlichen Interesse der Bedarfsdeckung und Gemeinwohlsteigerung. Deren Gewährleistung ist stetes Bestreben und somit Oberziel wirtschaftlicher Tätigkeit auf kommunaler Ebene.<sup>18</sup>

Gleiches gilt nach § 102 Absatz 7 GemO insofern auch für eine Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes, als dass diese mit einem wirtschaftlichen Unternehmen gemäß dieser Definition erlaubt wäre, doch zuvörderst darauf zu achten ist, dass das Selbstverwaltungsrecht der dortigen Gemeinden nicht verletzt wäre – auch hier wird eine expansive, über die die Kommune selbst betreffende Aufgabenvielfalt hinausgehende, wirtschaftliche Betätigung eingeschränkt.

Wirtschaftliche Betätigung nach § 102 Absatz 4 GemO muss nicht zwangsweise öffentlich-rechtlich erfolgen. So besteht bei der Abwasserbeseitigung ausdrücklich ein Wahlrecht<sup>19</sup> seitens der Gemeinden, sich Dritter bedienen zu dürfen. Ebenfalls besteht diese Möglichkeit bezüglich der Abfallentsorgung,<sup>20</sup> hier kann dies ein Dritter sogar beantragen, wenn er die nötigen Voraussetzungen erfüllt.<sup>21</sup> Dritte können sich dabei jedoch nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmensformen bedienen, höchstens unter gewissen Umständen mit einzelnen hoheitlichen Befugnissen beliehen werden.<sup>22</sup> Dem Grunde nach könnte hier also auch eine kommunale oder aber private GmbH & Co. KG zum Einsatz kommen oder die Kommune sich an einer solchen mit einer Einlage beteiligen.

---

<sup>16</sup> § 45b Wassergesetz: „obliegt den Gemeinden“.

<sup>17</sup> § 13 I KrW-/AbfG i.V.m. § 6 Landesabfallgesetz.

<sup>18</sup> Sinn der Schrankentrias, siehe Fußnote 39.

<sup>19</sup> § 45b Absatz 1 Satz 3 Wassergesetz.

<sup>20</sup> § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.

<sup>21</sup> § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Landesabfallgesetz.

<sup>22</sup> Trockels, 2004, Rn 25 bis 27.

Auch öffentliche Einrichtungen können in Privatrechtsform betrieben werden. Stellvertretend seien hier kommunale Krankenhäuser zu nennen, da dies in der Praxis nicht selten vorkommt.<sup>23</sup> Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 38 Abs. 2 Nr. 3 LKHG<sup>24</sup>, wobei bei dieser Einrichtung beachtenswert ist, dass sie generell wirtschaftlich wie organisatorisch selbständig zu sein hat.<sup>25</sup> Nachdem Bundesrecht<sup>26</sup> für Krankenhäuser zwingend die doppelte Buchführung im kaufmännischen Sinne sowie dahingehend für solche sowie das Inventar direkten Bezug auf die Regelungen des HGBs nimmt, boten sich die derlei sowieso anwendenden Privatrechtsformen an, um dadurch private Beteiligungen zu ermöglichen. Ein m.E. möglicher Gedankengang sei in diesem Sinne eine Einwohner-Beteiligung über die Ausprägung der Publikums-GmbH & Co. KG, vorzüglich vorliegender Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen,<sup>27</sup> da dieser Bereich der Daseinsvorsorge offenbar reizvoll<sup>28</sup> genug ist, Privatinvestitionen in vermehrtem Maße anzuziehen.<sup>29</sup>

### 2.1.2 Wirtschaftlichkeit bedeutet effiziente Zweckerfüllung

Eine Unternehmung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen bedeutet nicht, dass die unternehmerische Tätigkeit darauf abzielen muss, Gewinne zu erzielen. Jenes stellt in der Privatwirtschaft die Maxime dar und kennzeichnet dabei die Rentabilität eines Unternehmens.<sup>30</sup> Im Sinne der sozialverträglichen Grundversorgung<sup>31</sup> der Bevölkerung ist tatsächlich das Gegenteil der Fall: Nur wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der

---

<sup>23</sup> Bspw. die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, siehe <http://www.slk-kliniken.de/Unternehmen.10.0.html> (Aufruf am 07.09.2010), siehe Anlage 4.

<sup>24</sup> Für die Privatrechtsformen mit explizitem Verweis auf die hierfür einschlägigen Regelungen der GemO.

<sup>25</sup> § 38 Abs. 1 LKHG, insbesondere Satz 3.

<sup>26</sup> § 3 KHBV verweist auf §§ 238 f. sowie 240 f. HGB.

<sup>27</sup> Vgl. Kapitel 4.4 bzw. Kapitel 7.

<sup>28</sup> Demzufolge offenbar lukrativ, was bei Gesundheitsgrundversorgung nicht sein sollte.

<sup>29</sup> Inzwischen gibt es mehr Krankenhäuser in privater, als in öffentlicher Hand, vgl. SWP vom 17.08.2010, Seite 3, Artikel in Anlage 7.

<sup>30</sup> Vgl. allgemein bekanntes, bestechendes Beispiel der Deutsche Bank AG unter Vorstand Ackermann: <http://www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,613412,00.html>; Aufruf 04.09.2010, siehe Anlage 5.

<sup>31</sup> Vor allem der Daseinsvorsorge, siehe Fußnote 10.

GemO bzw. des KAG dürfen „*einen angemessenen Ertrag*“<sup>32</sup> erwirtschaften, laut GemO sollen<sup>33</sup> diese es sogar, insoweit gleichzeitig der öffentliche Zweck gewahrt bleibt.<sup>34</sup> Folglich ist eine Gewinnerwirtschaftung dagegen jenen, für die § 102 Abs. 4 GemO einschlägig gilt, nicht gestattet.

Wirtschaftlichkeit ist daher mit Sparsamkeit und gleichzeitig effizientem Mitteleinsatz verbunden. Dies kann auf zweierlei Weise<sup>35</sup> erfolgen:

- Beim Maximalprinzip hat man gegebene Mittel und versucht aus diesen den maximalen Erfolg zu erzielen.
- Beim Minimalprinzip hat man einen bestimmten Erfolg als Ziel gegeben und versucht diesen mit dem minimalen Mitteleinsatz zu erzielen.

Das Maximalprinzip wird auf kommunaler Ebene in kameralistischen Haushalten zur Steuerung über vorgegebene Haushaltsansätze angewandt.<sup>36</sup> Für Unternehmungen außerhalb des Kernhaushaltes ist das Minimalprinzip geeigneter<sup>37</sup>, da hier das Ziel meist die Bedarfsdeckung als zu erreichender Erfolg ist und dies für den Einwohner möglichst günstig erlangt werden soll. Tatsächlich soll also der Verlust zwar mit Blick auf die begrenzten Mittel zur Aufgabenerfüllung, der Möglichkeit nach klein gehalten werden, doch vorrangig ist es, die öffentliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

---

<sup>32</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG.

<sup>33</sup> Auslegung dieses Begriffes: „grundsätzlich müssen“.

<sup>34</sup> § 102 Abs. 3 GemO.

<sup>35</sup> Vgl. Schmid, 2002, Rn 907f sowie 103.

<sup>36</sup> Bspw. ein jährlich festgelegter Betrag zur Unterhaltung der Gemeindestraßen.

<sup>37</sup> Vgl. Schmid, 2002, Rn 908.

### 2.1.3 Zugangsbegrenzung wirtschaftlicher Unternehmen gemäß GemO

Im Sinne der Fokussierung auf das Oberziel<sup>38</sup> lautet die oberste dreier Prämissen<sup>39</sup> für Betätigung mittels wirtschaftlicher Unternehmen die *Rechtfertigung durch den **öffentlichen Zweck***.<sup>40</sup> Dieser geht mit der Förderung des Gemeinwohles<sup>41</sup> einher, was bereits in § 1 Abs. 2 GemO den Gemeindebegriff definiert; leitet sich weiter aus der Legitimierung des Selbstverwaltungsrechts ab.<sup>42</sup> Die zentrale Bedeutung dieser Voraussetzung wird dadurch unterstrichen, dass für den anschließenden Betrieb zwingend der öffentliche Zweck zu erfüllen ist.<sup>43</sup> Die Feststellung, ob dessen Vorliegen ist mitunter nicht einfach, denn auch mit bereits gesprochenen Entscheidungen von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht hängt dieser jeweils individuell von Bedürfnissen und örtlicher Situation ab. Ob dieser vorliegt, hängt auch von der Versorgungslage seitens privater Anbieter ab<sup>44</sup> und variiert regional. Wichtig ist festzuhalten, dass die bloße Gewinnerzielung, auch zugunsten des öffentlichen Haushaltes keinen öffentlichen Zweck darstellt.<sup>45</sup> Erlaubt sind in der Regel sogenannte Annex Tätigkeiten, auch in Form von unselbständigen Nebenbetrieben, die die Nutzung vorübergehend freier Kapazitäten im Sinne sparsamer Haushaltsführung zulassen; die Kapazitäten müssen dabei vorhanden sein, also dürfen keine Investitionen (z.B. in Produktionsmittel) notwendig werden.<sup>46</sup>

Zweite Prämisse ist die Angemessenheit der Unternehmung, hinsichtlich Ihrer Größe entsprechend auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmt, gleichzeitig im Rahmen dessen, wozu die Gemeinde, dauerhaft nicht nur

---

<sup>38</sup> Siehe 2.1.1.

<sup>39</sup> In § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geregelt; Prof. Katz spricht hierbei von der Schrankentrias, vgl. Katz, 2004, Rn 51 ff.

<sup>40</sup> §102, Absatz 1, Nr. 1 GemO.

<sup>41</sup> § 1 Abs. 2 GemO: „*gemeinsames Wohl ihrer Einwohner*“.

<sup>42</sup> Art. 28 Abs. 2 GG: „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“.

<sup>43</sup> Nochmals explizit in § 102 Abs. 3 erster Halbsatz.

<sup>44</sup> Hierzu auch VwV GemO in der alten Fassung Nr. 2 Satz 2 zum § 102.

<sup>45</sup> Vgl. Katz, 2004, Rn 54.

<sup>46</sup> Vgl. Katz, 2004, Rn 55 f.

in guten Jahren, zu leisten im Stande ist. Diese Bedingung stellt somit eine „Schutzfunktion vor wirtschaftlichen Risiken“<sup>47</sup> dar. Denn sollte sich unter diesen Gesichtspunkten bei Bedarfsdeckung Unwirtschaftlichkeit herauskristallisieren, ist das Vorhaben in dieser Form zu unterlassen.<sup>48</sup> Lohnt sich also trotz öffentlichen Bedürfnisses dies allein für die Gemeinde nicht, sind zur Realisierung andere Wege zu beschreiten, wie die interkommunale Zusammenarbeit. Diese bietet sich häufig bei Versorgungsunternehmen, z.B. für Trinkwasser, an.<sup>49</sup>

Bei dritter Voraussetzung handelt es sich in Baden-Württemberg um eine sogenannte *unechte*<sup>50</sup> oder *einfache*<sup>51</sup> Subsidiaritätsklausel, die der Kommune gegenüber Privatunternehmen die Pflicht zum Nachweis<sup>52</sup>, quasi die Beweislast, aufbürdet, wenn sie für sie in aufgabenspezieller Weise wirtschaftlich tätig werden will. Sofern also die Betätigung über die *kommunale Daseinsvorsorge* hinausgeht, ist zu prüfen, inwieweit der angestrebte Zweck nicht gleich gut von einem *privaten Anbieter* erfüllt wird oder werden kann, d.h. die Gemeinde muss hier besser sowie wirtschaftlicher sein. Sie tritt also bei gleicher Wirtschaftlichkeit nach Wortlaut des Gesetzes nicht in Konkurrenz zu „ebenso guten“ privaten Mitbewerbern. Nach Auffassung Herrn Schmid<sup>53</sup> sei bei mindestens gleicher Eignung in punkto Wirtschaftlichkeit oder Qualität bzw. Güte seitens der Kommune auch deren Betätigung anstatt des Privaten möglich. Er begründet dies mit der nachhaltigen Zuverlässigkeit kommunaler Dienstleistungen, weil in Krisenzeiten ein solches Unternehmen eher am Markt bestehen bleibe, die Aufgabenerfüllung wiederum den Ausschlag gebe.

Insgesamt dient diese Regelung ebenso, wenn dies auch nicht gleich offensichtlich ist, eher dem Schutz der Gemeinden, als der

---

<sup>47</sup> Vgl. Katz, 2004, Rn 61.

<sup>48</sup> Vgl. Schmid, 2002, Rn 902.

<sup>49</sup> Vgl. Schmid, 2002, Rn 903.

<sup>50</sup> Vgl. Schmid, 2002, S. 596.

<sup>51</sup> Vgl. Katz, 2004, Rn 64.

<sup>52</sup> Ebenda.

<sup>53</sup> Vgl. Schmid, 2002, S. 597.

Privatwirtschaft. Dennoch regelt § 102 Abs. 2 exklusiv bei Vorliegen der dritten Prämisse, dass den potenziellen Privatanbietern immerhin vor einer geplanten kommunalen Betätigung im Gemeinderat, der zuständigkeitsshalber sowieso über solche Tätigkeitsaufnahme zu entscheiden hat,<sup>54</sup> die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren ist.

Auf wettbewerbsrechtliche Grenzen bezüglich des späteren Marktverhaltens der Kommune, die sich aus dem „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ (UWG) ergeben, wird an dieser Stelle hingewiesen, ohne weiter Thema dieser Arbeit zu sein.

## 2.2 Unternehmen in Privatrechtsform

Die allgemeinen Regelungen enthält § 103 GemO, für die GmbH wurde speziell § 103a eingefügt. Weil eine Gemeinde eine GmbH zunächst errichten müsste bzw. sich an solcher beteiligte, damit diese Vollhafter der GmbH & Co. KG sei, ist dieser Paragraph ebenfalls einschlägig.

Gewiss um die Verwendung solcher Unternehmensformen nicht ausufern zu lassen, öffentlich-rechtliche Alternativen wie des im Kernhaushalt befindlichen Regiebetriebs oder des wirtschaftlich selbständigen Eigenbetriebs<sup>55</sup> grundsätzlich zu präferieren, werden hier in § 103 GemO zusätzliche Auflagen verankert, die bei Betätigung in solcher Form zu erfüllen sind. So ist zu bedenken, dass ein rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb vor einer Insolvenz dadurch geschützt ist, dass er Sondervermögen<sup>56</sup> einer Gemeinde darstellt und im Zweifelsfall aufgelöst und die Schulden in den Kernhaushalt überführt würden. Hingegen hätte z.B. eine rechtlich selbständige GmbH, hier aus ihrem Gesellschaftsvermögen die Befriedigung von Gläubigern zur Folge. Da dies gegebenenfalls die zu gewährleistende Versorgung gefährden würde,

---

<sup>54</sup> Dies folgt aus §§ 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 39 Abs. 2 Nr. 11.

<sup>55</sup> § 1 EigBG.

<sup>56</sup> § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

müsste eine solche Entwicklung frühzeitig erkannt und abgewendet werden.

Es bedarf also schon vor jener Gründung der genauen Abwägung, wozu der Landesgesetzgeber den Grundstein als Auflagen zum Selbstschutz einer solchen Unternehmung, nebst der beteiligten Gemeinde, geschaffen hat. Das lässt sich bereits an erster Bedingung<sup>57</sup> erkennen, die eine Kostendeckung von 25 Prozent verlangt. Hierdurch scheidet eine solche öffentliche Einrichtung wie die Bibliothek in Osterode<sup>58</sup> bereits für ein Unternehmen in Privatrechtsform grundsätzlich<sup>59</sup> aus. Auch wenn sich also noch so gerne Dritte an solcher beteiligen wollten, sie müssten einen anderen Weg finden. Zweitens ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks explizit im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben. Drittens bedarf die Gemeinde insgesamt eines „angemessenen“ Einflusses am Unternehmen und hat dieses während seiner Tätigkeit überwachen zu können. Hieran knüpft indes fünftens an, wonach ab gewisser *Höhe der Beteiligungen* die Konformität mit *§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz* verlangt und sodann verschärft wird durch verpflichtende Satzungsbestandteile, wie einer Orientierung an Elementen des Eigenbetriebsrechts, zwingend dem Jahresabschluss und Lagebericht der Kapitalgesellschaften nach HGB sowie prüfungsrechtlicher Zugeständnisse an Gemeinde und Rechnungsprüfungsbehörde.<sup>60</sup> Die maßgebliche Höhe hierfür ist die Mehrheit der Anteile, ergo eine mehr als 50 prozentige Beteiligung oder aber mindestens 25 Prozent als Anteil, wenn insgesamt mehr als 50 Prozent jener Unternehmensbeteiligungen von Gebietskörperschaften gehalten werden. Dadurch, dass explizit „so kann sie verlangen“ angeführt wird,<sup>61</sup> heißt dies, dass nicht die wertmäßige Höhe der Beteiligung, sondern deren Stimmengewicht in der Unternehmung ausschlaggebend

---

<sup>57</sup> § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO.

<sup>58</sup> Siehe Seite 3 in Fußnote 15.

<sup>59</sup> Nach Satz 2 könnte die obere Rechtsaufsichtsbehörde, sprich nach § 119 Satz 2 GemO das zuständige Regierungspräsidium, eine Ausnahme erlauben, was meiner Meinung nach in solchem Fall äußerst unwahrscheinlich wäre.

<sup>60</sup> Die „kann“-Regel des § 54 HGrG wird hierdurch zum Muss.

<sup>61</sup> § 53 Abs. 1 HGrG.



ist.<sup>62</sup> Ist dies also gegeben, sind ferner die Anforderungen des §105 GemO zu beachten, was Prüfung und Offenlegung<sup>63</sup> der Unternehmung anbelangt.

Schließlich und nicht minder wichtig, ist viertens von umfassender Bedeutung, was die Wahl der Rechtsform angeht. So schreibt dies die Haftungsbegrenzung der Gemeinde vor, wodurch die Beteiligungsmöglichkeit als Vollhafter von OHG oder KG ausscheidet.<sup>64</sup>

Wegen der Unabhängigkeit<sup>65</sup> des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (AG), also deren Geschäftsführung, die sich somit der direkten Weisung entzieht, sind die Gemeinden angehalten, grundsätzlich andere Rechtsformen zu wählen.<sup>66</sup>

Hierbei fällt die Wahl tatsächlich in den allermeisten Fällen auf die GmbH, doch was wäre dies für eine Wahl, wenn es nicht mehrere Möglichkeiten gäbe?

---

<sup>62</sup> Vgl. stimmrechtslose Anteile in Aktiengesellschaften oder Einlagen der Kommanditisten, hierzu 3.1.3.

<sup>63</sup> Über Pflichten nach §§ 325 HGB hinausgehend, insbesondere öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 1 Nr. 2b.

<sup>64</sup> Siehe Kapitel 3.1.

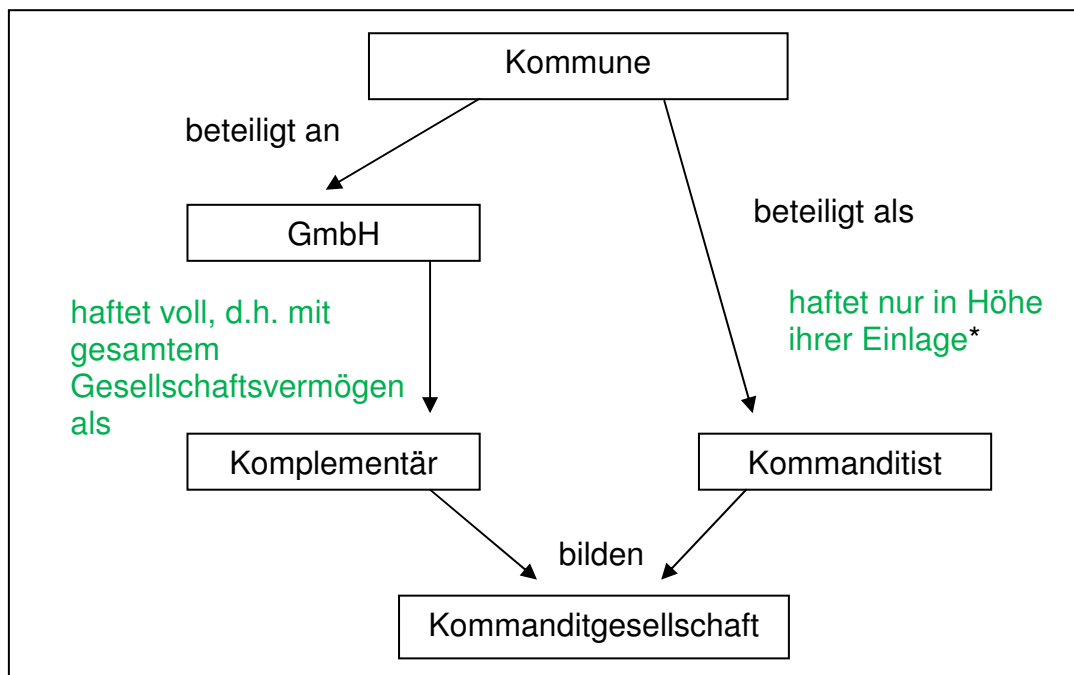
<sup>65</sup> § 76 Abs. 1 Aktiengesetz.

<sup>66</sup> Der Wortlaut des § 103 Ab. 2 GemO wirft die Frage auf, wann eine AG zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks besser geeignet sein könnte.

### 3. Merkmale der GmbH & Co. KG

Nachfolgend grundlegender Aufbau in kommunaler Form ohne die Beteiligung von Dritten.

**Abbildung 1: Eigengesellschaft, die Einmann-GmbH & Co. KG**



Quelle: Eigene Darstellung;<sup>67</sup>.

Der Weg der Gründung an obiger Abbildung erläutert ist, dass die Kommune zuerst die GmbH errichtet,<sup>68</sup> sodann die Kommanditgesellschaft gegründet wird, indem die GmbH als Komplementär den Gesellschaftsvertrag mit dem Kommanditisten abschließt, der hier wiederum die Kommune ist. Da der GmbH-Gesellschaftsvertrag zwingend des Unternehmensgegenstandes bedarf,<sup>69</sup> ist hierbei schon auf die spätere Beteiligung als Komplementär abzielen, also die Beteiligung mit persönlicher Haftung bei namentlich genannter Personengesellschaft mit Nennung deren Unternehmensgegenstandes anzuzeigen; Wagner spricht dabei von der „Dienstleistungstätigkeit als Geschäftsführerin der GmbH &

<sup>67</sup> Wichtig: erst ab Handelsregistereintrag; vgl. 3.1.3.

<sup>68</sup> Auf die genaue Prozedur wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

<sup>69</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.

Co. KG“.<sup>70</sup> Zudem sollte auch der Sitz der entstehenden Firma genannt sein, da dies seit der Neufassung des HGB<sup>71</sup> auch für die KG verpflichtend bei der Handelsregisteranmeldung ist.<sup>72</sup>

Seit dem Jahr 2000 besteht ein Vorteil<sup>73</sup>, nämlich eine Vereinfachung gegenüber der GmbH dahingehend nicht mehr, dass seither auch die reguläre<sup>74</sup> GmbH & Co. KG den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 264 ff. HGB unterliegt. Hervortretend seien die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses sowie die Veröffentlichung des Lageberichtes genannt. Es mag aufgrund der in Kapitel 2.2 bereits genannten durch die GemO in Baden-Württemberg geforderten Anwendung dieser Regelungen sowie der öffentlichen Auslegung<sup>75</sup> verwunderlich klingen, dies überhaupt zu erwähnen, doch hat dies in der kommunalen Praxis in Bielefeld (Nordrhein-Westfalen) offenbar eine Rolle gespielt.<sup>76</sup>

Ein Aufsichtsrat ist für die GmbH & Co. KG grundsätzlich<sup>77</sup> fakultativ, könnte auch bei der Geschäftsführungs-GmbH angesiedelt sein. Durch die umfangreichen Regelungsmöglichkeiten im KG-GV ist m.E. ein Aufsichtsrat verzichtbar. Es kann auch gegenteilig verfahren werden, einem fakultativen Aufsichtsrat in bestimmten Situationen gar die Entscheidung überlassen werden.<sup>78</sup>

---

<sup>70</sup> Wagner, 2004, Rn 45 i.V.m. Muster 3 auf S. 500.

<sup>71</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 125.

<sup>72</sup> § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB.

<sup>73</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 16.

<sup>74</sup> All jene, die nach §264a HGB nicht mindestens eine natürliche Person oder eine OHG bzw. KG mit selbiger als Komplementär haben, unterliegen seither diesen Pflichten.

<sup>75</sup> Siehe Fußnote 63.

<sup>76</sup> Siehe Anlage 8; kurioser Weise entstammt diese dem Bericht „Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Bielefeld“ von 2005.

<sup>77</sup> Ausgenommen bei entsprechender Unternehmensgröße: >2000 Arbeitnehmer in GmbH und KG zusammen, wenn nicht GmbH schon > 500 AN, vgl. § 1, 4 MitbestG.

<sup>78</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 606 ff.

### 3.1 Im Grunde eine KG

Eine Kommanditgesellschaft stellt grundsätzlich eine modifizierte Form der OHG dar, bei der es neben persönlich voll haftenden Gesellschaftern, genannt Komplementären, solche gibt, die lediglich mit den von ihnen geleisteten Einlagen haften und der Rechtsform zu ihrem Namen verhelfen, den Kommanditisten. Daher ist für die Komplementäre das OHG-Recht (§§ 105 bis 160 HGB), für die Kommanditisten ergänzend die §§ 161 bis 177a HGB anzuwenden.<sup>79</sup> Dem Wortlaut folgt, dass die Gesellschaft mindestens aus zwei Gesellschaftern besteht, es zwangsläufig eines Kommanditisten bedarf, um eine KG zu bilden. Wie festgestellt, scheidet die OHG für Gemeinden aufgrund der Haftungsbeschränkung in § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO aus. Ebenfalls ist die KG zunächst uninteressant, weil auch hier die Vollhafterposition ausscheidet, die bloße Beteiligung als Kommanditist zwar die begrenzte Haftung auf die Einlage mit sich bringt, jedoch dieser grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.<sup>80</sup>

Die GmbH als Komplementär schlägt dazu schließlich die Brücke: Sie haftet zwar als solcher „persönlich“<sup>81</sup>, dennoch tatsächlich aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit als juristische Person nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Da hierdurch im Vergleich zur ursprünglichen KG keine unbeschränkte Haftung mehr möglich ist, wird im Rechtsverkehr dies Dritten durch die Firmierung unter Verwendung des Zusatzes „GmbH & Co. KG“ angezeigt.<sup>82</sup> Die Firmierung<sup>83</sup> wurde des Weiteren seit 1998<sup>84</sup> dahingehend liberalisiert, dass nun für die Kommanditgesellschaft neben der Personenfirma auch Sach- oder Phantasiefirma in Frage kommen, wobei diese nicht über den Geschäftsgegenstand irreführend sein darf, dies gilt ebenso im Bezug auf die Komplementärs-GmbH. Am besten sei

---

<sup>79</sup> § 161 Abs. 2 HGB.

<sup>80</sup> Näheres unter 3.1.3.

<sup>81</sup> § 128 HGB.

<sup>82</sup> § 19 Abs. 2 HGB.

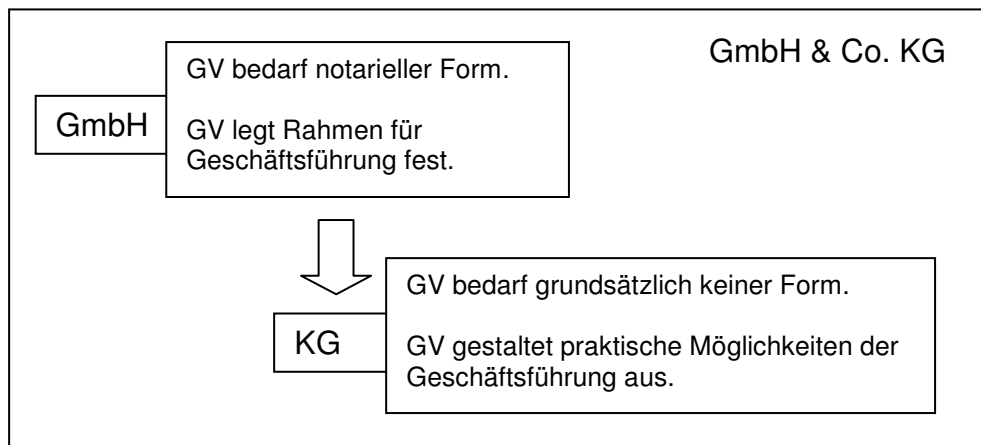
<sup>83</sup> §§ 17 ff. HGB.

<sup>84</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 96.

es, die geschäftsführende namentlich<sup>85</sup> als solche zu kennzeichnen.<sup>86</sup> Dadurch wird auch der Unterscheidbarkeit zur GmbH & Co. KG Rechnung getragen.<sup>87</sup>

### 3.1.1 Der Gesellschaftsvertrag

**Abbildung 2: Übersicht der Gesellschaftsverträge**



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der GmbH & Co. KG gibt es, weil diese sich aus zwei Gesellschaften zusammensetzt<sup>88</sup> notwendigerweise zwei unabhängig von einander durch die jeweiligen Gesellschafter zu formulierende Verträge, die wie Satzungen die Firmengrundsätze fixieren und die beide gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben sind.<sup>89</sup> Nachfolgend soll dieser der KG behandelt werden, weil dessen Anpassung für den Geschäftsbetrieb und Zweckerfüllung maßgebend ist und daher eine Individualisierung m.E. mehr als angeraten sei.

Durch den Gesellschaftervertrag (GV) entsteht eine KG bereits im Innenverhältnis, wohingegen sie im Außenverhältnis bis zur Aufnahme der

<sup>85</sup> Aus der Praxis: „die Radio Bielefeld Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH., verwaltet die „Radio Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG“, siehe Anlage 8.

<sup>86</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 151.

<sup>87</sup> Nach § 30 HGB erforderlich.

<sup>88</sup> Bzw. die eine in die andere eintritt.

<sup>89</sup> § 109 HGB bzw. §§ 2, 3, 8 GmbHG.

Geschäftstätigkeit/dem HR-Eintrag faktisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) darstellt.<sup>90</sup>

Die KG ist als Personengesellschaft äußerst flexibel, was die Gestaltung ihres GVs und somit grundsätzlich<sup>91</sup> aller Regelungen im **Innenverhältnis** zwischen den Gesellschaftern anbelangt. Es gilt dabei der Grundsatz „**Gesellschaftsvertrag geht vor**“, d.h. die das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander betreffenden Regelungen<sup>92</sup> im HGB gelten nur solange, wie nicht im GV etwas anderes vereinbart wurde.<sup>93</sup> Zudem bedarf der GV, anders als bei der GmbH<sup>94</sup>, grundsätzlich keiner notariellen Form.<sup>95</sup>

Anders als bei der GmbH ist der GV nicht ins Handelsregister (HR) einzutragen.<sup>96</sup> Es ist davon auszugehen, dass der GV bei der Gesellschaftsgründung im Einvernehmen aller Gesellschafter, also auch der Kommanditisten zustande kommt.<sup>97</sup>

Da es im HGB keine speziell für eine GV-Änderung festgelegten Stimmrechtsregelungen gibt, wird m.E. auf jene betreffend die Gesellschafterbeschlüsse zurückgegriffen, sofern dazu im GV nichts vereinbart wird.<sup>98</sup> Dem Wesen der Personengesellschaft läge es dabei nahe, wenn dies nach Köpfen geschähe, also jeder Gesellschafter eine Stimme hätte. In der Literatur wird dabei auf die Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes hingewiesen, wonach eine mehrheitliche GV-Änderung dann nicht zulässig ist, wenn damit eine Mehrheit in den Kernbereich der Mitgliedschaft der eventuellen Minderheit eingreifen

---

<sup>90</sup> Siehe Kapitel 3.1.3.

<sup>91</sup> Eine Ausnahme stellt u.U. § 118 Abs. 2 HGB dar; nur bei mehr als einem Komplementär von Relevanz.

<sup>92</sup> Das sind die §§ 110 bis 122 HGB für die Komplementäre sowie §§ 164 bis 169 HGB für die Kommanditisten.

<sup>93</sup> Das Recht folgt aus §§ 109 i.V.m. 163 HGB.

<sup>94</sup> § 2 Abs. 1 GmbHG.

<sup>95</sup> Ausnahmen bei gesetzlichen Formerfordernissen, häufigster Fall ist die Grundstückseinbringung (§ 311b BGB).

<sup>96</sup> Vgl. §106 HGB, §§ 8 Abs. 1 Nr. 1; 54 GmbHG.

<sup>97</sup> § 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 705 BGB.

<sup>98</sup> § 119 HGB.

kann.<sup>99</sup> Demzufolge muss bei derartigen Beschlüssen ein Machtmissbrauch der Mehrheits-Gesellschafter ausgeschlossen werden. Es sollte dennoch grundsätzlich, um Unklarheiten zu beseitigen, im GV selbst geregelt werden, welche Mehrheit es zu dessen Änderung bedarf und wie sich die Stimmverhältnisse sind, auch zur Unterscheidung zwischen Komplementärs- und Kommanditistenbefugnissen. Dem Bestimmtheitsgrundsatz könnte dahingehend Rechnung getragen werden, indem Kernbereiche explizit im GV verankert würden, für deren Änderung zum Schutze andere Stimmverhältnisse oder Zustimmungserfordernisse bestünden.

Für eine notwendige Kontrolle seitens des geschäftsführenden Komplementärs ist eine Absicherung des GV von Bedeutung, weil eine Änderung meist rasch, da ohne Formerfordernis<sup>100</sup> oder öffentlicher Eintragung, vollzogen werden könnte.

Es mag dabei reizvoll erscheinen, sich dabei den bewährten Regelungen der GmbH zu bedienen. In solcher haben die Gesellschafter gemäß ihrer Geschäftsanteile<sup>101</sup> eine zu errechnende Anzahl an Stimmen,<sup>102</sup> für eine GV-Änderung bedarf es stets der Dreiviertelmehrheit.<sup>103</sup> Adaptiert man diese Systematik, so hat die beteiligte Gemeinde darauf zu achten, dass sie die sogenannte Sperrminorität<sup>104</sup> hält, um eine Satzungsänderung verhindern zu können, die verankerten Grundsätze der Unternehmung, wie der öffentliche Zweck, somit zu wahren. Den Umständen entsprechend sollte hierbei das Stimmverhältnis zwischen Komplementär und Kommanditist(en) zweckdienlich vereinbart werden.

---

<sup>99</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 685.

<sup>100</sup> Es versteht sich hierbei für eine Gemeinde von selbst, dass der GV sowie dessen Änderungen schriftlich fixiert werden, auch wenn diese selbst mündlich gälten.

<sup>101</sup> Früher betrug dieser mindestens 100 Euro, nach der Reform noch 1 Euro, wobei die Höhe der Nennbeträge variabel sei, vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 GmbHG.

<sup>102</sup> Vgl. § 47 GmbHG.

<sup>103</sup> § 53 Abs. 2 GmbHG.

<sup>104</sup> Minderheitsanteil eines Gesellschafters, der die Satzungsänderung verhindert, weil bei seiner Gegenstimme nicht mehr genügend dafür stimmen können, anders gesagt die Änderung nur über ihn möglich macht; am Beispiel 25 % + eine Stimme.

Insgesamt birgt die genannte Gestaltungsfreiheit das Potenzial, für kommunale Betätigung äußerst interessant zu sein. So lassen sich hierdurch die Befugnisse der Kommanditisten derart beschränken, dass diese im Grunde nurmehr Kapitalgeber sind.<sup>105</sup> Auf diese Weise ließe sich der kommunale Einfluss sichern, indem diese die Komplementär-GmbH hält, zudem könnten unabhängig davon neue Gesellschafter in Form von Kommanditisten aufgenommen werden.<sup>106</sup>

Es wäre für gemeindliche Zwecke ratsam, die Gewinnverteilung im GV zu regeln. In diesem Sinne sind die vier Prozent jährlicher Gewinnanteil<sup>107</sup> m.E. zu statisch und im Grunde, sowieso bei Drittbeteiligung, zu hoch angesetzt.<sup>108</sup> Je nach Zweck und der Beteiligung Dritter wäre eventuell eine Art der Einlagenverzinsung ratsam, um die jährliche Inflation auszugleichen und einen Anreiz für die Beteiligung zu schaffen<sup>109</sup> und könnte wie sollte unter Abwägung der Rahmenbedingungen erfolgen.

### 3.1.2 Der Komplementär

Jeder Gesellschafter ist namentlich ins HR einzutragen.<sup>110</sup> Alle Komplementäre zur Geschäftsführung verpflichtet, sofern diese nicht in der Satzung davon ausgeschlossen wurden.<sup>111</sup> Gibt es nur einen, der wie in Abb.1 eine GmbH ist, übernimmt diese, folglich deren Geschäftsführer, diese Position. Dieser ist faktisch streng an die Weisungen der GmbH-Gesellschafter gebunden.<sup>112</sup>

---

<sup>105</sup> Nicht selten der Fall bei Beteiligungen, siehe stimmrechtslose Vorzugs-Aktien bei der AG, vgl. §§139 ff. Aktiengesetz.

<sup>106</sup> Vgl. dazu auch 4.4.

<sup>107</sup> Vgl. § 121 HGB.

<sup>108</sup> Weiter ist die von der OHG stammende Verteilung übersteigenden Gewinns nach Köpfen, also auf die einzelnen Gesellschafter unpassend, hier sind bspw. Rückführungen an den Gemeindehaushalt oder Eigenkapitalerhöhung zweckdienlicher.

<sup>109</sup> Zur Gewinnerwirtschaftung vgl. insbesondere Fußnote 45.

<sup>110</sup> § 106 HGB.

<sup>111</sup> § 114 HGB.

<sup>112</sup> Insbesondere § 46 Nr. 6 HGB.



Jährlich hat der Komplementär ein Geldentnahmerecht von bis zu vier Prozent seines Kapitalanteils nach der letzten Bilanz; insofern es der Gesellschaft nicht schadet, darf er auch mehr entnehmen, falls ihm vom Vorjahresgewinn mehr zusteht.<sup>113</sup> Dieses Recht ist auf das ursprüngliche Wesen der Personengesellschaft zurückzuführen, mit der die Vollhafter ursprünglich ihren Lebensunterhalt bestreiten können sollten. Bei Aufnahme weiterer Komplementäre ist dies zu bedenken.

### 3.1.3 Der Kommanditist

Abweichend von der Regelung für Vollhafter<sup>114</sup>, sind die Teilhafter schon standardmäßig, also in Ermangelung anderweitiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag entsprechend des Gesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen.<sup>115</sup>

**Wichtig** ist die **Eintragung** der zu leistenden **Einlage** ins **HR**, da der Kommanditist ansonsten Dritten gegenüber grundsätzlich<sup>116</sup> wie ein Komplementär voll haftet.<sup>117</sup> Dies ist möglich, weil die KG im Gegensatz zur GmbH nicht eines konstitutiven HR-Eintrages bedarf, um zu entstehen, sondern bereits mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit entsteht; der Eintrag ist dann deklaratorisch.<sup>118</sup> Für Gemeinden empfehle es sich daher in jedem Fall, einen konstitutiven HR-Eintrag vorzunehmen; dies wäre ohnehin vonnöten, wenn zunächst kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB vorläge.<sup>119</sup> Wenn die Kommanditisten-Einlage sowie

---

<sup>113</sup> § 122 HGB.

<sup>114</sup> Siehe Fußnote 111.

<sup>115</sup> § 164 HGB.

<sup>116</sup> Es sei denn, dem Dritten war die Kommanditisteneigenschaft bekannt, das ist u.U. jedoch schwierig nachzuweisen!

<sup>117</sup> § 176 HGB „sofern er Geschäftsbeginn zugestimmt hat“; auch konkludent, bspw. wenn Kommune beide Positionen inne hat, wäre dies m.E. bei Geschäftsaufnahme gegeben!

<sup>118</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 122.

<sup>119</sup> Dann „Kaufmann kraft Eintragung“, § 2 Satz 1 HGB.

die Firma ins HR eingetragen wurden, ist die Haftung der beteiligten Kommune im selben Maße beschränkt, wie sie es bei der GmbH wäre.<sup>120</sup>

Tritt ein neuer Kommanditist in die Firma zu einem späteren Zeitpunkt ein, ist diese Regelung ebenso zu beachten!<sup>121</sup> Es sei also sehr stark angeraten, unverzüglich nach Eintritt in eine KG die HR-Eintragung vorzunehmen, um nicht von einem Dritten in Anspruch genommen zu werden. Weiter hat selbiger tatsächlich für Verbindlichkeiten einzustehen, die vor seinem Eintritt bereits bestanden haben.<sup>122</sup> Daher sind vor Beteiligung als Kommanditist bei einer bestehenden Firma die Verhältnisse genau zu prüfen. Dies verdeutlicht die Gründe, die neben des i.d.R.<sup>123</sup> fehlenden Einflusses gegen eine bloße Beteiligung von Gemeinden an Kommanditgesellschaften sprechen. Das heißt in der Folge auch, dass Gewinn sowie Verlust abhängig vom Kapitalanteil verteilt werden, jedoch unabhängig von der zeitlichen Zugehörigkeit<sup>124</sup> als Gesellschafter.<sup>125</sup>

Sofern er seine sogenannte bedungene Einlage eingetragen, also nach außen wirksam bekannt gemacht hat, diese jedoch noch nicht vollständig geleistet hat, haftet der Kommanditist bis zu deren Höhe<sup>126</sup> **unmittelbar**, d.h. gesamtschuldnerisch und persönlich.<sup>127</sup> Dies sollte in der Praxis, je nach Höhe der Beteiligung, nicht zwangsläufig ein Problem darstellen; es wäre also denkbar, die Einlage einzutragen und erst Zug um Zug aufzufüllen, bspw. durch Gewinnanteile, wobei dann im Hinterkopf stets

---

<sup>120</sup> Ceteris paribus, also die Summe der Beteiligungen gleich hoch wäre.

<sup>121</sup> § 176 Abs. 2 HGB.

<sup>122</sup> § 173 HGB.

<sup>123</sup> Es könnte theoretisch im GV auch anders geregelt werden – unwahrscheinlich!

<sup>124</sup> Rux, 2004, Beispielposten auf S. 441.

<sup>125</sup> Seien Sie daher argwöhnisch, wenn Sie kurz vor Bilanzstichtag in eine solche Unternehmung aufgenommen werden würden, dies kann nur Verlust bedeuten! (m.E. interessanter Test, sofern der GV nicht etwas anderes regelt, das versteht sich).

<sup>126</sup> Mit vollständiger Einzahlung der Einlage wird weitere Haftung ausgeschlossen, falls nicht der Kapitalanteil wieder unter den festgelegten Betrag herabgemindert wird (Verlustzuweis oder Gewinnentnahme), diese Feststellung hat anhand Bilanz zu erfolgen; vgl. BGH v. 20.04.2009, II ZR 88/08.

<sup>127</sup> § 171 Abs. 1 erster Halbsatz HGB.

die mögliche Inanspruchnahme schweben muss. Aus gemeindlicher Sicht wäre es wohl eher ratsam, die Einlage in solchem Falle zunächst gering zu wählen<sup>128</sup> und bei Bedarf später aufzustocken.<sup>129</sup>

Ohne separate Regelung darf der Kommanditist, anders als der Komplementär, selbständig keinen Gewinnanteil entnehmen, wohl aber die Auszahlung des „*ihm zukommenden Gewinns*“ beanspruchen.<sup>130</sup> Sofern im GV nichts vereinbart wurde, gelten hierbei grundsätzlich vier Prozent seiner Einlage als jährlicher Gewinnanteil, außer der erwirtschaftete Gewinn würde dies nicht abdecken.<sup>131</sup> Das Gewinnrecht steht ihm grundsätzlich zu und kann nur in der Höhe, nicht in Gänze, durch den GV beschnitten werden. Denn trotz aller Flexibilität des GV dürfe nach BGH-Rechtsprechung dem Kommanditisten dessen Kernbereich nicht entzogen werden, Eingriffe nur mit seiner Zustimmung getätigt werden.<sup>132</sup> Hierzu gehöre sein Stimmrecht, Gewinnbezugsrecht sowie zustehendes Auseinandersetzungsguthaben<sup>133</sup> das i.d.R. bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ermittelt wird.<sup>134</sup> Im Einvernehmen, gerade bei Aushandlung des GV zum Gründungszeitpunkt, ist also eine Minimierung dieser Positionen möglich, eine Streichung jedoch nicht.<sup>135</sup>

Über den GV könnte man im Innenverhältnis eine höhere Einlage festlegen, als diese nach außen hin kraft Eintragung haftbar ist.<sup>136</sup> Dies ist

---

<sup>128</sup> Nachdem keine gesetzliche Mindesteinlage gefordert wird, ist alles ab einem Euro aufwärts möglich und vertretbar.

<sup>129</sup> Beachtlich bei solchen Überlegungen sind stets etwaig anfallende Kosten für Handelsregistereintragen.

<sup>130</sup> § 169 i.V.m. § 122 HGB.

<sup>131</sup> § 168 i.V.m. § 121 Abs. 1 und 2 HGB, sofern nicht Regelung nach § 109 HGB vorgeht!

<sup>132</sup> BGH v. 5.11.195 – II ZR 111/84 sowie vom 19.11.1984 – II ZR 102/84.

<sup>133</sup> Vgl. Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort:

Auseinandersetzungsguthaben, online im Internet:

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5263/auseinandersetzungsguthaben-v7.html>

(Aufruf am 12.09.2010; laut Betreiber dauerhaft online).

<sup>134</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 407.

<sup>135</sup> Ein Grund für die Verwendung eines Treuhänders für die Kommanditisteneinlagen der Publikums-KG, siehe Kapitel 4.4.

<sup>136</sup> Als Teil des Firmenvermögens wäre diese trotzdem haftbar.

m.E. nur bedingt sinnvoll und zwar bspw. dann, wenn Gewinne erwirtschaftet wurden, die die Einlage erhöhen sollen, die Änderung im HR sich aufgrund des Betrags<sup>137</sup> noch nicht lohnt, der Anspruch dennoch schon erhoben werden soll, um den Betrag von der Rücklage zu trennen.<sup>138</sup>

Die Aufnahme eines neuen Kommanditisten bzw. dessen Änderung im Handelsregister (Höhe der Einlage oder genauso die Person) bedarf der Handlung aller, insoweit also der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.<sup>139</sup> An den Beteiligungsverhältnissen kann sich also ohne Zutun der anderen Gesellschafter nichts verändern, was wegen der Außenwirkung nicht durch den GV verändert werden kann.

Hierin zeigt sich eine unterschiedliche Handhabungsweise gegenüber der GmbH, bei der die Gesellschafteranteile grundsätzlich frei veräußerbar sind, insofern nicht im GV etwas anderes bestimmt wird.<sup>140</sup> Die Gesellschafter sind bei dieser Rechtsform auch nicht im HR, sondern im GV eingetragen, der dafür die notarielle Form bedarf. Hierzu wird folglich nur die Mitwirkung zwischen Veräußerer, Erwerber und Notar erforderlich. In der Praxis freilich werden Gemeinden die Veräußerung von der Genehmigung durch die anderen Gesellschafter<sup>141</sup> abhängig machen, um nicht u.U. ihr Stimmrecht demzufolge Einfluss zu schwächen, falls ein Gesellschafter an solchen mit bereits hoher Beteiligung veräußern würde.

## 4. Varianten der Beteiligung

Die Konstellationen einer GmbH & Co. KG sind mannigfaltig und lassen verschiedenste Varianten zu, deren Wahl den Anforderungen entsprechen sollte. Es lassen sich im Grunde sowohl als Komplementäre als auch

---

<sup>137</sup> Unter Berücksichtigung der HR-Eintragskosten oder weil dieser „rund“ sein solle.

<sup>138</sup> Beachte hierzu auch § 172 Abs. 2 HGB.

<sup>139</sup> Bzw. falls dies im GV anders bestimmt ist die Stimmenmehrheit, die die Gesellschafter in Folge zur Handlung verpflichtet; entsprechend § 175 HGB.

<sup>140</sup> Vgl. § 15 Abs. 1 sowie Abs. 5 HGB.

<sup>141</sup> I.d.R. durch Mehrheitsbeschluss, wenn die Gemeinde solche besitzt.

Kommanditisten gleichermaßen natürliche Personen wie juristische Personen beteiligen.<sup>142</sup> Das bedeutet auch kommunaler Sicht freilich nicht, dass jegliche Form in Frage kommt. Deshalb folgt an dieser Stelle eine differenzierte Betrachtung.

Die doppel- oder gar mehrstöckige Variante, bei der die eine GmbH & Co. KG in der anderen der Komplementär wäre, ergäbe m.E. nur dann auf kommunaler Ebene Sinn, wenn über die unterschiedlichen GV der KGs unterschiedliche Regelungen gegenüber verschiedenen Beteiligungsstrukturen, also Gesellschaftern zu treffen gewollt wäre. Wegen der definitiv mittelbaren Beteiligung wäre in dieser Konstellation von vornherein zu bedenken, inwieweit sich § 105a GemO bei Beteiligungsveränderungen auswirken könnte.<sup>143</sup>

Schließlich wäre auch eine Kombination aus GmbH und KG auf Aktien (KGaA) denkbar. Da diese jedoch wiederum eine Kapitalgesellschaft darstellt<sup>144</sup> und in erhöhtem Maße das Aktiengesetz anzuwenden ist, bedarf es hierbei gesonderter Erkundung, die in dieser Arbeit nicht stattfindet.

#### **4.1 Kommune hält 100 Prozent: die Eigengesellschaft**

Nachdem sich kommunale Beteiligung in der Praxis entsprechend Frau Seibold-Freunds Sachkenntnis<sup>145</sup> wohl am häufigsten der Eigengesellschaften<sup>146</sup> in Form der GmbH bedient, d.h. solchen, die zu 100 Prozent in jeweiliger kommunaler Hand sind, stellt die sogenannte

---

<sup>142</sup> Ob AG, englische Limited oder gar BGB-Gesellschaft als (weiterer) Komplementär, OHG oder selbst Minderjährige mit Vormundschaft als Kommanditisten, alles ist denkbar und womöglich in der Praxis schon vorgekommen.

<sup>143</sup> Streng genommen besteht eine GmbH & Co. KG grundsätzlich immer aus einer mittelbaren Beteiligung, doch ist der Einfluss dieser über die verwaltende GmbH immer unmittelbarer Ausprägung und die Firmierung wird allgemein separat betrachtet.

<sup>144</sup> Vgl. Überschrift im HGB, Drittes Buch – Zweiter Abschnitt vor § 264 HGB.

<sup>145</sup> Vgl. Fußnote 8.

<sup>146</sup> Vgl. Definition auf

<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/eigengesellschaft/eigengesellschaft.htm>; Aufruf 09.09.2010, siehe Anlage 6.

Einmann-GmbH & Co. KG die quasi Referenz im Sinne kommunaler Betätigung dar. Diese wurde in **Abbildung 1** dargestellt<sup>147</sup> und im Anschluss erläutert.<sup>148</sup> Weitergehend zu beachten ist, dass empfehlenermaßen für den Geschäftsführer im HR eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot<sup>149</sup> eintragen zu lassen wäre, damit er bspw. einen (Gesellschafter-)Darlehen<sup>150</sup> von der GmbH an die KG vergeben dürfe.<sup>151</sup>

Die Eigengesellschaft ist dadurch zulässig, dass die Gemeinde zwar unmittelbar als Kommanditist an der KG, wegen der Beteiligung an der GmbH, die ihrerseits als Komplementär der KG beteiligt ist, dennoch nur mittelbar an dieser beteiligt ist.<sup>152</sup> Eine personale Identität von Komplementär und Kommanditist ist genauso ausgeschlossen, wie zwei Kommanditistenanteile eines Gesellschafters.<sup>153</sup>

Gegenüber einer GmbH könnte sich für Gemeinden wegen grundsätzlich geringerer Stammkapitalerfordernis insbesondere die „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ in Ausprägung der Eigengesellschaft durchaus als etablierungswürdig erweisen.

## 4.2 Beteiligungsidentische GmbH & Co. KG

In der Literatur wird diese Form auch als klassischer Fall oder „echte GmbH & Co. KG“ verstanden,<sup>154</sup> weil diese offenbar in der Praxis am häufigsten vorkommt. Gekennzeichnet ist diese durch gleiche Beteiligungsverhältnisse aller Gesellschafter, in der Komplementärs-GmbH wie bei den Kommanditisteneinlagen. Ziel solcher ist es, was die

---

<sup>147</sup> Wohl ebenfalls dieser Auffassung: Prof. Ade, in dessen Skript auf S. 15, siehe Fußnote 2.

<sup>148</sup> Siehe Kapitel 3.

<sup>149</sup> §§ 35 Abs. 3 GmbHG i.V.m. 181 BGB: Das Insichgeschäft ist grundsätzlich verboten, darf aber erlaubt werden: „soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist“.

<sup>150</sup> Auch von den 25.000 € Stammeinlage nach § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG erlaubt.

<sup>151</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 40 im Hinweiskasten.

<sup>152</sup> Schlussfolgerung aus Binz/Sorg, 2003, S. 14 Rn 10; bestätigt durch Wagner, 2004, Rn 20 sowie Hallerbach, 2009, Rn 40.

<sup>153</sup> Bei Übernahme eines zweiten Anteils wird der erste um dessen Höhe aufgestockt.

<sup>154</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 17 ff.; Hallerbach, 2009, Rn 37 f.

Stimmverhältnisse angeht, eine Unternehmung darzustellen, dies kann auch durch den KG-GV durch stimmrechtslose Beteiligung von entweder der GmbH oder den Kommanditisten geschehen. Weil stets auf dieses Gleichgewicht an Beteiligungen in beiden Firmen zu achten ist, ist diese Form m.E. für Kommunen nicht besonders interessant – dann können diese auch bei der GmbH bleiben, das bringt weniger Verwaltungsaufwand mit sich.

### 4.3 Einheits-GmbH & Co. KG

Bei dieser Variante sind GmbH und KG wechselseitig aneinander beteiligt.<sup>155</sup> Was bereits konfus klingt, das ist es bei genauerem Hinsehen auch! Die KG hält alle Anteile an ihrem Komplementär und die Frage, die sich m.E. hierbei aufdrängt: Wer ist der Kommanditist?<sup>156</sup> Schließlich darf die beteiligte GmbH nicht gleichzeitig beide Positionen inne haben!<sup>157</sup> Hinzu kommt, dass die die KG nicht die Kommanditisten-Einlagen dazu verwenden kann, damit an der GmbH beteiligt zu werden, weil ja dann die Einlagen nicht mehr in der KG geleistet wären, sondern sich im Haftungsvermögen der GmbH befände. Die Folge wäre: zwar der Komplementär hätte die 25.000 €, die Kommanditisten aber keine Einlage mehr, obwohl sie diese geleistet hätten und die Haftungssumme wäre insgesamt geringer, als sie sein sollte.<sup>158</sup> Es müsste also Kapital in die Unternehmung gelangen, das nicht die Gesellschafter mitbrächten, ergo erst Gewinn entstehen. Und nicht nur dieser Umstand ist eine diffizile Angelegenheit, auch zwischengesellschaftlich, was

---

<sup>155</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 21 ff.

<sup>156</sup> Wäre dieser bei grundlegenden Entscheidungen das sprichwörtliche Zünglein an der Waage?

<sup>157</sup> Vgl. Kapitel 4.1, dort im Absatz nach der Fußnote 151: auch eine juristische Person ist nicht gleichzeitig an beiden unmittelbar beteiligungsfähig.

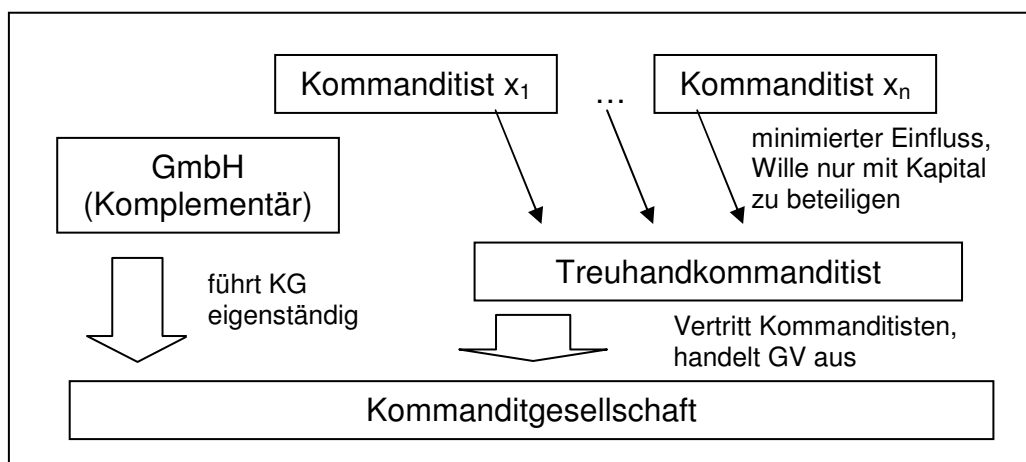
<sup>158</sup> Zur Verdeutlichung: Bei Firmengründen hat die GmbH zu existieren (mindestens ¼ ihres Mindestkapitals, also 6250€), Kommanditist zahlt bspw. 18.750€ ein, mit diesen würde sich die KG an der GmbH beteiligen: Komplementär hätte 25.000€ im Firmenskapital, jedoch die KG gar nichts mehr in ihrer Bilanz, da Kapital bei GmbH stünde, welche damit haften würde. Eigentlich betrüge die Haftungssumme bei vollständig geleisteten Einlagen gesamt 43.750 €!

Entscheidungsbefugnisse und Abstimmungen anbelangt, müsste dies genauestens im GV geregelt werden.

Verzahnung der Gesellschaft mag irgendwo ihre Berechtigung haben, für Kommunen scheidet diese Form trotzdem mit m.E. ziemlicher Sicherheit aus.

#### 4.4 Publikums-GmbH & Co. KG

Abbildung 3: Typischer Aufbau einer Publikums-GmbH & Co. KG



Quelle: Eigene Darstellung.

Wie Sie an obiger Abbildung sehen können, steht bei der Publikums-KG, auch Massen-KG<sup>159</sup> genannt, dem Komplementär eine sehr große, theoretisch unbegrenzte Anzahl, an Kommanditisten gegenüber. Da dies mit der klassischen Personengesellschaft wenig gemein hat, ist es i.d.R. vorzuziehen, zur Verwaltung der Kommanditisten-Anteile einen Treuhänder zu bestellen, der im Namen der Beteiligten handelt.<sup>160</sup>

Insofern ohne solchen verfahren wird, bedarf es hierzu gesonderter Ermächtigungen für den Komplementär, die bei der regulären KG nicht

<sup>159</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 27.

<sup>160</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 44; problematisch wären ansonsten auch HR-Änderungen, vgl. Kontext zu Fußnoten 135 sowie insbesondere 139.



durch den GV geregelt werden dürfen und von der Rechtsprechung<sup>161</sup> zugestanden sind.<sup>162</sup>

Da der GV folglich bei dieser Form nicht mit jedem einzelnen Kommanditisten einzeln ausgehandelt wird, erhalten diese einen vorformulierten ohne auf den Inhalt selbst Einfluss zu nehmen. Es ist dabei seitens der Geschäftsführung darauf zu achten, die meist in diesem Fall weniger über ihre Rechte und Pflichten bewussten *Anleger*<sup>163</sup> in diesen unmissverständlich aufzuklären.<sup>164</sup> Es sind bei dieser Rechtsformausprägung geltende Anlegerschutzregelungen zu beachten, wie auch grundsätzlich das Verkaufsprospektgesetz.<sup>165</sup> Wichtig zu erwähnen ist eine Schadenersatzpflicht bei Vertrauensschutz aus solch einem Prospekt gegenüber dem Anleger,<sup>166</sup> weshalb die Verwendung dieser Form, was stets aus gemeindlicher Sicht wichtig ist, insbesondere wohlüberlegt ob deren Erfolgsaussichten und Krisenbeständigkeit zu sein hat.<sup>167</sup>

Nicht unbedingt in ihrer höchsten Ausprägung<sup>168</sup>, doch im Ansatz könnte diese Form auf kommunaler Ebene zur Erreichung von der Bürgerschaft gewollter Projekte theoretisch einsetzbar sein. Um hierfür unter deren Einbeziehung Kapital aufzubringen, könnte also solch eine Betreiberfirma

---

<sup>161</sup> BGH, WM 1976, 15.

<sup>162</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 679.

<sup>163</sup> Das Wort aus dem Sprachgebrauch der großen Kapitalgesellschaften zu entleihen, ist m.E., wegen der Annäherung an solche in Punkto Kapitalbeschaffung, angebracht.

<sup>164</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 680 ff.

<sup>165</sup> Hallerbach, 2009, Rn 45; das VerkaufsprospektG müsste m.E. bei einer Publikums-KG der Wohnungsinhaber nicht angewandt werden, weil die Ausnahme des begrenzten Personenkreises erfüllt wäre, § 2 Abs. 2 VerkaufsprospektG, vgl. weiter unten im selben Kapitel.

<sup>166</sup> Vgl. Wagner, 2004, Rn 702 ff.

<sup>167</sup> Interessanter Aspekt hierbei ist, ob für eine Publikums-KG, deren Komplementär komplett in kommunaler Hand wäre, die Ausnahme der ausgebenden Gebietskörperschaft anwendbar wäre: § 3 Nr. 1 VerkaufsprospektG. Insofern also ein Verkaufsprospekt nicht vonnöten wäre, könnte daraus auch kein Vertrauensschutz entstehen, was dies relativieren würde.

<sup>168</sup> Gemeint ist mit großflächiger Werbung, da die Unternehmung in erster Linie örtlich begrenzt zu agieren hat, vgl. Kapitel 2.1.1, im Absatz beginnend nach Fußnote 18.

errichtet werden. Dabei ist gewiss zu hinterfragen, ob und was sich damit im speziellen Fall realisieren und dauerhaft unterhalten ließe.<sup>169</sup>

Durchaus interessant ist diese Firmierung für kommunale Wohnbaugesellschaften. Es ließe sich dabei der Eigentumserwerb an eine, durch die Gesellschaft bewirtschaftete, Wohnung mit der Einlage in dieser Firma verknüpfen. Würde der Kommanditist seine Wohnung verkaufen, würde er gleichzeitig aus der Gesellschaft austreten und den ihm zustehenden Anteil ausbezahlt bekommen.<sup>170</sup>

Der Grundgedanke jedenfalls, dass man benötigtes Kapital Dritter in eine Firma bringen kann, ohne Gefahr zu laufen, wie es bei einer GmbH regulär der Fall wäre, durch die abhanden kommende Kapitalmehrheit schließlich den für die Gemeinde wichtigen Einfluss zu verlieren, ist m.E. eine Überlegung wert.<sup>171</sup>

## 5. Beliebtheit bei privaten Unternehmungen

Während die GmbH & Co. KG zugegebenermaßen bei Kommunen eine Ausnahmeerscheinung darstellt, wenige Beispiele zu finden sind, sieht das Bild in der freien Wirtschaft ganz anders aus.<sup>172</sup> Die Unternehmensform erfreut sich vor in allem mittelständischen oder Familienunternehmen großer Beliebtheit. Doch was hat dies für Gründe? Zum einen ist hierbei die flexible Nachfolgeregelung als besonders attraktiv für Familienunternehmen zu nennen, weil insbesondere bei spezifischeren Regelungen im GV einzelne Erben mit der

---

<sup>169</sup> Bspw. wäre ein (Freizeit-)Schwimmbad oder touristische Aufwertung (diverser Art) des Ortes m.E. denkbar.

<sup>170</sup> BGH, Urteil vom 24.03.2003, II ZR 4/01, DB 2003, 1052

<sup>171</sup> Die AG und dadurch auch die KG auf Aktien könnten dies zwar auch, kommen aufgrund der Beschränkung in § 102 Abs. 2 GemO und deren komplizierteren Rechtes m.E. zweitrangig in Frage.

<sup>172</sup> Ob als Heimwerker (Würth), Süßgebäckliebhaber (Bahlsen) oder gar in der Pharmazie (Boehringer Ingelheim), die Unternehmensform begegnet häufig.

Geschäftsführung betraut werden können, andere nur kapitalmäßig beteiligt werden können.<sup>173</sup>

Des Weiteren bestehen einige dieser Unternehmen, schon daraus resultierend, bereits seit längerer Zeit.<sup>174</sup> Dabei hatte in der Vergangenheit sicherlich die steuerrechtliche Behandlung eine Entscheidungsrolle zugunsten dieser Form gespielt, die noch weiter divergierte bzw. die einzelnen Gesellschafter di. Zudem war für Privatunternehmer, anders als Gemeinden, sicherlich die noch in jüngster Vergangenheit bestehenden, eingeschränkten Publizitätspflichten<sup>175</sup> ein Grund, diese Rechtsform zu bevorzugen.

## 6. Steuerliche Betrachtung

Wie die GmbH stellt auch die GmbH & Co. KG eine juristische Person dar und ist aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit ein Steuersubjekt.<sup>176</sup>

Die Betrachtung auf dieser Ebene hängt in Höhe der jeweiligen Belastung von der gewählten Beteiligungsvariante ab und bedarf im spezifischen Anwendungsfall einer Vergleichsrechnung, damit klar wird, wie diese sich insgesamt genau verhalten.<sup>177</sup>

Um die grundlegende Situation zu verdeutlichen, bedarf es der Erklärung dessen, wie es die Damen und Herren von der Unternehmensberatung<sup>178</sup> beschreiben:

*„Die GmbH & Co. KG selbst unterliegt weder der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer. Es erfolgt vielmehr eine direkte Zurechnung des Einkommens mittels einer einheitlichen und gesonderten*

---

<sup>173</sup> Zunächst auf Ebene GmbH oder Kommanditisten-Beteiligung, dann über Stimmrechte.

<sup>174</sup> Diese Unternehmensform ist tatsächlich schon seit 1912 durch die Rechtsprechung anerkannt, vgl. Binz/Sorg, 2003, S. 3 Rn 9.

<sup>175</sup> Vgl. Kapitel 3, den Absatz beginnend nach Fußnote 72.

<sup>176</sup> Sie ist im Einkommensteuerrecht als echte Personengesellschaft anerkannt, vgl. Binz/Sorg, 2003, S. 325 Rn 1.

<sup>177</sup> Frau Renz hat dies anhand eines sehr ausführlichen Berechnungsbeispiel zur KGaA deutlich gemacht; zwar auch im Vergleich zur GmbH & Co. KG, leider nicht zur GmbH. (Kapitel 5 in ihrem Buch: Die Besteuerung der GmbH & Co. KGaA und ihre Eignung als Rechtsform für kleine und mittelständische Unternehmen, 2006).

<sup>178</sup> Beide Autoren sind von der Ernst & Young AG.

*Gewinnfeststellung zu den Gesellschaftern, die mit diesem Ergebnis ihrerseits zur Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden.*<sup>179</sup>

Hiermit soll vereinfacht ausgedrückt werden, dass die beteiligte GmbH als Komplementär ihren Anteil der Körperschaftsteuer zu tragen hat sowie die Kommanditisten wiederum einkommensteuerpflichtig sind, was die an sie ausbezahlten Gewinn anbelangt.

Unterdessen ist die Kommanditgesellschaft gewerbsteuerpflichtig.<sup>180</sup>

Wenngleich sich nicht allgemein sagen lässt, welche der beiden Rechtsformen, also GmbH oder GmbH & Co. KG, bei der Versteuerung von erwirtschaftetem Gewinn die bessere ist, so lässt sich anhand nachfolgender Gegenüberstellung doch eine Tendenz erkennen, die die Wahl der jeweiligen Form entsprechend der Verwendung beeinflussen könnte:

**Abbildung 4: grundsätzlicher Vergleich hinsichtlich Steuerbelastung**

Veranlagungszeitraum	2003	2004	ab 2005
GmbH mit Thesaurierung	40,58 %	39,28 %	39,28 %
GmbH mit Vollausschüttung	55,78 %	53,69 %	52,73 %
GmbH & Co. KG mit gewerblichen Einkünften	51,90 %	48,84 %	46,24 %
GmbH & Co. KG ohne gewerbliche Einkünfte	51,17 %	47,48 %	44,31 %

Quelle: Wagner, 2004, Seite 35.<sup>181</sup>

Es ist erkennbar, dass die Belastung bei der GmbH offenbar stark davon abhängt, was mit dem Gewinn passiert. Bleibt dieser in der Gesellschaft, wird also thesauriert, so erreicht man grundsätzlich die niedrigste

<sup>179</sup> Augsten/Kaufmann, 2005, S. 320 f.

<sup>180</sup> Vgl. § 2 GewStG.

<sup>181</sup> Annahme Gewerbesteuersatz von 425% + Einkommensteuerspitzensatz, dieser beträgt seit 2005 aktuell 42%.

Steuerbelastung. Anders dagegen bei einer Vollausschüttung an die beteiligten Gesellschafter, weil hierbei wiederum diese einkommensteuerpflichtig werden. Daran lässt sich auch erklären, warum die Belastung hierbei in den Jahren 2003 bis 2005 gesunken ist: Der Spitzensteuersatz sank von 48,4% auf 45% und beträgt seit 2005 schließlich 42%.<sup>182</sup> Bei der GmbH & Co. KG verhält sich die Belastung dabei relativ ausgeglichen. Auf kommunale Ebene übertragen heißt dies, dass im Falle, dass etwaige Gewinne in der Gesellschaft belassen werden sollen, die GmbH klar besser geeignet sei. Dies hieße weiter, dass die GmbH & Co. KG dann unter Umständen eher geeignet wäre, wenn Gewinne aus der Gesellschaft herausgenommen werden sollen, also wenn diese in erster Linie den Ertrag für den Haushalt abwerfen solle. Dadurch könnte deren weniger häufige In-Betracht-Ziehung erklärt werden.<sup>183</sup>

## 7. Gemeinnützige GmbH & Co. KG

In der Daseinsvorsorge kann es durchaus vorkommen, dass die Möglichkeit besteht, den gemeinnützigen Status für eine Unternehmung zu gewinnen und hierdurch Steuervergünstigungen zu erhalten. Der Zweck der Unternehmung darf dabei „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“<sup>184</sup> verfolgen, wobei letzterer für eine Kommune ausscheidet. Die die Voraussetzungen betreffenden Regelungen hierzu sind in §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) enthalten, insbesondere der Vorkatalog in § 52 Abs. 2 AO.

---

<sup>182</sup> Vgl. <http://www.digitalproducts.de/Steuerprogression.php>, (Aufruf 14.09.2010), siehe Anlage 10.

<sup>183</sup> Siehe Fußnote 34.

<sup>184</sup> § 51 Abs. 1 Satz 1 AO.

Gemeinnützige GmbHs (gGmbH) gibt es in der Praxis, auch solche in kommunaler Hand.<sup>185</sup> Freilich wäre es nicht sachdienlich, wenn eine bestehende gGmbH der Komplementär in der GmbH & Co. KG würde, weil die Geschäftsführung dieser Unternehmung nicht mehr den gemeinnützigen Zweck erfüllen würde und diese daher ihre Gemeinnützigkeit verlöre.<sup>186</sup> Es ist vielmehr solch Zweck im GV zu verankern und die Voraussetzungen mittels der GmbH & Co. KG dauerhaft zu erfüllen. Die Festlegung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt dabei durch das Finanzamt, was der Beantragung erfordert. Dass diese Rechtsform dafür auch in Frage kommen kann, ist m.E. unstrittig.<sup>187</sup>

Lohn der Gemeinnützigkeit ist im besten Fall<sup>188</sup> die Befreiung von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.<sup>189</sup> Dies betrifft im Falle einer Personengesellschaft, wie hier vorliegend, bei der Körperschaftsteuer nicht solche selbst, sondern die an ihr beteiligten Gesellschafter.<sup>190</sup>

Bei der Zweckbestimmung im GV wird von qualifizierter Seite her empfohlen, diesen nicht zu eng zu bestimmen, um ihn den tatsächlichen Bedürfnissen später in gewissen Maßen anpassen zu können, um hierbei nicht einer erneuten Prüfung auf die Voraussetzungen zu unterliegen.<sup>191</sup>

Vorgriff: Die in nachfolgendem Kapitel thematisierte noch junge Variante der GmbH, die UG, würde sich grundsätzlich gut für die Erwägung gemeinnütziger Zwecke eignen, wenn dabei nicht das Problem der

---

<sup>185</sup> Als Beispiel sei die Klinik Löwenstein gGmbH als Teil der SLK-Kliniken genannt, vgl. Anlage 4.

<sup>186</sup> Vgl. Eichmann, 2002, S. 51.

<sup>187</sup> Vgl. Aussage von Weidmann/Kohlhepp, 2009, S. 32 oben.

<sup>188</sup> Die Befreiungen erfolgen nicht pauschal, da gemeinnützige Unternehmungen u.U. teilweise auch wirtschaftliche Elemente haben können; diese für die gGmbH in der Praxis entstandene Differenzierung (abstufende Betrachtungsweise vom Zweck aus) sollte hier analog gelten, vgl. Ausführungen von Weidmann/Kohlhepp, S. 107 f. die Rn 4.

<sup>189</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG.

<sup>190</sup> Vgl. Ausführungen in Kapitel 6.

<sup>191</sup> Vgl. Weidmann/Kohlhepp, 2009, S. 17.

zwingend vorgeschriebenen Rücklagenbildung aus Gewinn wäre.<sup>192</sup> Die Höhe der Pflichtabführung<sup>193</sup> in die Rücklage erfüllt wegen der Art der Rücklage nicht die Unschädlichkeit im Sinne der AO.<sup>194</sup> Dies wäre in Form der UG & Co. KG wiederum durch den GV zumindest minimierbar.<sup>195</sup> Auch scheidet sich an dieser Rücklagenbildung die zeitnahe Mittelverwendung,<sup>196</sup> da die gebildeten Rücklagen zunächst in der Bilanz feststehen müssen, erst dann Stammkapital daraus gebildet werden kann.<sup>197</sup>

## 8. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Insbesondere, aber nicht nur, für kleinere Gemeinden könnte die im Zuge der GmbH-Rechts-Reform<sup>198</sup> geschaffene haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG) in der Rolle als Komplementär interessant sein. Es ist für den Rechtsverkehr unerlässlich, das Wort „haftungsbeschränkt“ in der Firmierung zu führen, um nicht als Folge gar persönlich zu haften.<sup>199</sup> Es handelt sich bei der UG quasi um eine Einstiegs-GmbH, mit einem Stammkapital von mindestens einem Euro, das bei Eintragung ins HR vollständig geleistet sein muss.<sup>200</sup>

Sofern nicht § 5a GmbHG etwas Abweichendes regelt, sind sämtliche GmbH-Vorschriften auf die UG anzuwenden. Tatsächlich ist sie also eine

---

<sup>192</sup> Weidmann/Kohlhepp, 2009, S. 31 bis 33.

<sup>193</sup> Vgl. Fußnote 203.

<sup>194</sup> Siehe Absatz beginnend nach Fußnote 201; § 58 Nr. 7a AO sieht höchstens ein Drittel des Gewinns als unschädlich an, was somit in Ordnung wäre, jedoch dies nur, sofern es eine freie Rücklage handelt, also nicht zweckgebunden, wie hier vorliegend, siehe Fußnote 203.

<sup>195</sup> Um dauerhaft bestehen zu können benötigt die UG zumindest einen Gewinnanteil, der die Höhe der Verwaltungskosten wegen der Rücklagepflicht um 25 % übersteigen muss.

<sup>196</sup> § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.

<sup>197</sup> Vgl. § 57 c Abs. 2 GmbHG.

<sup>198</sup> Siehe „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ vom 23. Oktober 2008.

<sup>199</sup> Siehe § 5a Abs. 1 GmbHG; in dieser Arbeit um zu kürzen nur einmal der Hinweis.

<sup>200</sup> Es ist faktisch keines genannt, weil das Mindeststammkapital nach § 5 Abs. 1 GmbHG unterschritten wird. Es folgt aus dem kleinsten Nennbetrag eines Geschäftsanteiles von einem vollen Euro nach § 5 Abs. 2 GmbHG; nach § 1 GmbHG beträgt die Gründerzahl dabei mindestens eine Person.

Vorstufe selbiger; sobald das GmbH-Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 € erreicht wurde, kann sie umfirmiert werden.<sup>201</sup>

Besondere Auflage für die UG ist deren Pflicht, jährlich ein Viertel des Gewinns in eine gesetzliche Rücklage zu überführen, sofern denn einer entstanden ist und auf diese Weise Eigenkapital zu bilden.<sup>202</sup> Diese **Pflicht endet** während des Bestehens der **UG nicht** und soll wohl im Regelfall dazu führen, weil diese Rücklage nur für Verlustdeckungen und Stammkapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf,<sup>203</sup> dass schließlich das Mindeststammkapital der GmbH erreicht wird und durch die Gesellschafter das Wahlrecht der Umwandlung in eine vollwertige GmbH in Anspruch genommen wird. Dies mag bei einer UG mit Geschäftsbetrieb durchaus Sinn machen, abhängig von der Unternehmensgröße nicht zwangsläufig bei der geschäftsführenden Komplementärs-UG. Sofern keine Gewinnausschüttung an die UG gewünscht ist, lässt sich dies im GV der KG regeln. Sollte dort dennoch ein Jahresüberschuss entstehen, kann und sollte dieser vornehmlich in der in der KG verbleiben, als Rücklage oder etwa die Einlage des Kommanditisten erhöhen oder an selbigen ausgeschüttet werden.<sup>204</sup>

In der Praxis kann also die Ansparung der Rücklage geldmäßig in Grenzen gehalten werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die laufenden Verwaltungskosten (insbesondere die jährliche Abschlusserstellung und die Offenlegung des Jahresberichts) langfristig durch dreiviertel des der UG zuzustehenden Gewinns gedeckt werden können, um die Unternehmung betreiben zu können.<sup>205</sup>

---

<sup>201</sup> § 5 a Abs. 5 GmbHG.

<sup>202</sup> Der Bilanzgliederung nach § 266 Abs. 2 HGB zufolge stellt die gesetzliche Rücklage unter Position III Nr. 1 Eigenkapital dar.

<sup>203</sup> Vgl. § 5a Abs. 3 GmbHG.

<sup>204</sup> Ertrag für den gemeindlichen Kernhaushalt; vgl. § 102 Abs. 3 GemO.

<sup>205</sup> Vgl. Hallerbach, 2009, Rn 67.



Ein gewichtiger Unterschied zur GmbH ist der Ausschluss von Sacheinlagen für UG-Gesellschafter<sup>206</sup>, selbst wenn diese nach dem normalen Verfahren gegründet würde.<sup>207</sup> Aufgrund der Nennung des Ausschlusses in Zusammenhang mit der Gründungsanmeldung im HR,<sup>208</sup> könnte geschlussfolgert werden, dass eine spätere Kapitalerhöhung mit Sacheinlage<sup>209</sup> zulässig sein könnte.<sup>210</sup> Aufgrund bisher fehlender Rechtsprechung sollte vorsichtshalber angenommen werden, dass die UG-Gesellschafter also keinerlei Sacheinlagen einbringen dürfen. Und genau hier erweist sich die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft als guter Schachzug: Für den Kommanditisten gilt dieser Ausschluss nicht, es können also Sacheinlagen direkt in die zu führende KG eingebracht werden.

Die UG wird i.d.R. nach vereinfachtem Verfahren mittels Musterprotokolls gegründet.<sup>211</sup> Die Bedingungen, die dieses stellt, sollten grundsätzlich für Gemeinden ausreichen: höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer. Kritischer Punkt hierbei ist, dass durch die Verwendung dieses Musters der GV nicht dahingehend personalisiert werden kann, dass die vorgeschriebene Fixierung des öffentlichen Zwecks enthalten sei.<sup>212</sup> Es darf hierbei m.E. gestattet sein zu bedenken, dass in der Konstellation UG & Co. KG die faktische Aufgabe einer solchen UG, neben vorgeschriebenen der Rolle des offiziellen Vollhafter, einzig in der Verwaltung und Geschäftsführung besteht, das Vermögen über Kommanditisten eingebracht wird. Dementsprechend könnte m.E. die vorgeschriebene Zweckfixierung einzig und ausreichend im GV der beherrschten KG enthalten sein, an die sich Komplementärs-UG und

---

<sup>206</sup> Explizit in § 5a Abs. 2 GmbHG verankert.

<sup>207</sup> Beim vereinfachten Verfahren ist dies wegen des Musterprotokolls ausgeschlossen: §§ 2 Abs. 1a i.V.m. 5 Abs. 4 GmbHG – Festsetzung im GV nicht möglich.

<sup>208</sup> Beides in § 5a Abs. 2 GmbHG.

<sup>209</sup> § 56 GmbHG.

<sup>210</sup> Vgl. Leistikow, 2009, § 4 Rn 13.

<sup>211</sup> § 2 Abs. 1a GmbHG.

<sup>212</sup> § 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO, vgl. Kapitel 2.2.

somit UG-Geschäftsführer<sup>213</sup> zu halten hätten. Grundsätzlich bedarf es hier also noch der Rechtsprechung, im vorhandenen Zweifelsfall wäre die UG im Standardverfahren zu gründen.<sup>214</sup>

Für den Fall der Bejahung des vereinfachten Verfahrens: Auch wenn eine reguläre GmbH ebenso nach diesem gegründet werden kann, besticht die UG dort mit Sinnhaftigkeit, wo für Geschäftsführung keine 25.000 € Stammkapital vonnöten sind; diese Einlage lässt sich für die Unternehmung besser/unkomplizierter als Kommanditist einbringen.<sup>215</sup> Laut Aussage des Rechtsanwaltes Köster auf dessen Internet-Blogs, habe es Stand Anfang August 2010 schon mehr als 2.000 solcher Firmierungen gegeben; die Kernaussage hinsichtlich der Beweggründe ist hierbei genau selbige: *„Die Unternehmergesellschaft kann als Komplementärin mit einem geringeren Kapital ausgestattet werden- beispielsweise lediglich in der Höhe der Gründungskosten.“*<sup>216</sup> Interessant ist m.E. Kösters Aussage, dass die UG & Co. KG gar zukünftig der GmbH & Co. KG den Rang ablaufen werde – ob dies vom Gesetzgeber wohl so vorgesehen war?<sup>217</sup>

Mit Blick auf die genannten, einschränkenden Regelungen Sacheinlagenverbot und die Rücklagenbildungspflicht ist es m.E. bestechend, wie praktisch orientiert sich die Verbindung aus UG und KG zur Relativierung kombinieren lässt.

## 9. Schlussbetrachtung

Ich hoffe, dass ich Ihnen insgesamt betrachtet mit meinen teils doch recht theoretischen Ansätzen nicht zu praxisfern geblieben bin. Ich bin in der

---

<sup>213</sup> Grundsätzlich in erhöhtem Maße weisungsgebunden, vgl. Fußnote 112.

<sup>214</sup> Aus dem Gesetz geht m.E. kein Zwang zum vereinfachten Verfahren für die UG hervor.

<sup>215</sup> Hierdurch werden Probleme mit der zulässigen internen Darlehensvergabe von GmbH an KG (Gesellschafterdarlehen) umgangen, vgl. § 30 GmbHG; vgl. auch umgangene Problematik vor HR-Eintragung: Binz/Sorg, 2003, S. 16 Rn 4 f.

<sup>216</sup> Vgl. <http://www.koesterblog.com/gmbh-und-co-kg/die-ug-co-kg-ist-meist-die-sinnvollere-variante-gegenuber-der-gmbh-co-kg> (Aufruf 11.09.2010); siehe Anlage 9.

<sup>217</sup> Das ist mit Blick auf das Sacheinlagenverbot wahrscheinlich zu bezweifeln.

Praxis in BW leider auch nur hinsichtlich einer kommunalen GmbH & Co. KG fündig geworden.<sup>218</sup> Aus dieser bin ich nicht schlau geworden, was die Beweggründe für die Wahl der Rechtsform betraf, auch allein weil der Kommanditist mit 100% an jener beteiligt sei.

Diese Rechtsform wird voraussichtlich weiterhin auf kommunaler Ebene ihr Nischendasein fristen. Dennoch kann sie unter Umständen, wenn man Gestaltung des Gesellschaftsvertrags genau auf den Zweck hin abstimmt und dies richtig verkauft, eine Alternative zur GmbH sein.

Das in dieser Unternehmungsform kein Allheilmittel zu erwarten sei, das war mir bewusst – ansonsten wäre sie nicht in so geringer Verbreitung verblieben – daher erwartete ich während der Bearbeitung dieser Arbeit keine revolutionären Erkenntnisse. Wie Sie bemerkt haben, lag hierbei mein Schwerpunkt auf den gestalterischen Möglichkeiten und daraus sich möglicherweise ergebenden Vorzügen. Die steuerliche Betrachtung blieb bei mir, was zugegebenermaßen schade ist, sehr an der Oberfläche. Das fußt zum Teil darin, dass dies m.E. der

Gerade um dem gegenwärtigen Trend hin zur Privatisierung von Krankenhäusern<sup>219</sup> ein Stück weit entgegenzuwirken bzw. die Bürger dahingehend zu integrieren, könnten sich m.E. GmbH-Beteiligungen als Möglichkeit anbieten.

Selbst überrascht bin ich über die offenbar schnell vonstatten gehende Verbreitung der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Wenn man bedenkt, seit wann<sup>220</sup> erst die Möglichkeit zu deren Gründung besteht, dann darf man die 2000 Gründungen mit Eintritt in eine KG doch schon als Erfolg werten. Schließlich hat man zunächst von dieser Firmierung zu hören, um dann deren Vorteile überhaupt erkennen zu können. Ich weiß noch selbst, als ich vor gut einem Jahr, etwa August 2009 in meiner ersten Praxisstelle

---

<sup>218</sup> Diese befindet sich in Heidelberg: Heidelberger Schwimmbäder GmbH & Co. KG.

<sup>219</sup> Vgl. Artikel aus der Südwest Presse vom 17.08.2010 (S.3); siehe

<sup>220</sup> Das MoMiG ist vom Oktober 2008.

in einem Örtchen mit knapp 3.500 Einwohnern das erste Mal davon gehört habe. Damals kamen zwei Damen zur zuständigen Person für Gewerbeanmeldungen, die mir gegenüber saß und die beiden wollten tatsächlich eben besagte UG gründen. In der ganzen Verwaltung dort hatte aber zuvor noch nie einer davon gehört, sodass wir zunächst eben auf dieses MoMiG, in Folge den Anhang zum GmbHG stoßen mussten. Persönlich würde ich es nicht ausschließen, dass eventuell diese Rechtsform auf reges, kommunales Interesse stoßen könnte. Vielleicht ist gar die gUG (haftungsbeschränkt) & Co. KG in der Ausprägung einer Publikums-KG eine Zukunftsvariante für gemeinnützige Einrichtung wie örtliche Seniorenwohnheime?

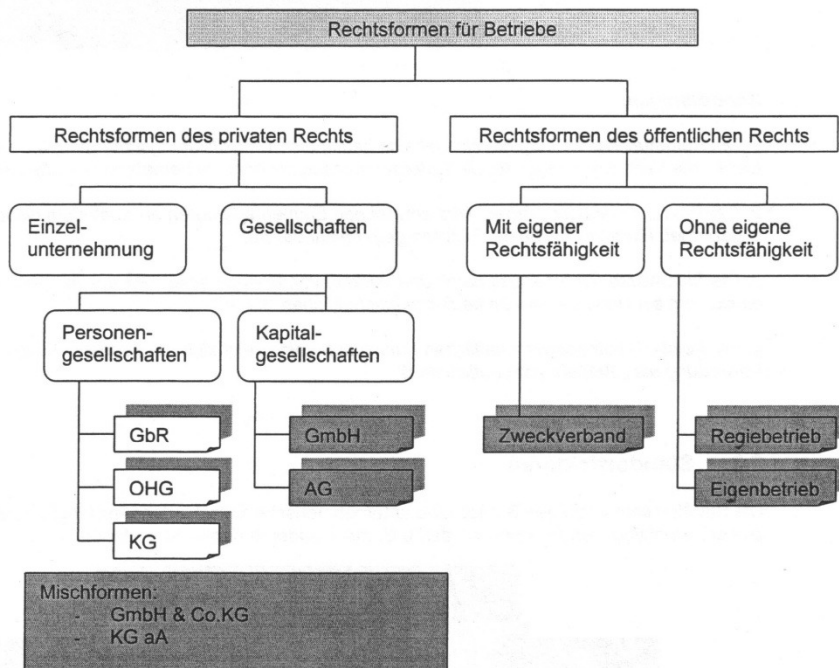
Abschließend darf ich gestehen, dass meine persönliche Sichtweise sich dahingehend geändert hat, dass die GmbH & Co. KG sicherlich ein interessantes Konstrukt ist, deren Wahl jedoch nur bedingt in Frage kommt. An der grundsätzlichen Möglichkeit für kommunale Betätigung ändert dies freilich nichts. Es sollte nur im Sinne der bestmöglichen Zweckerfüllung geschehen und nicht, weil man das gerne in dieser Form hätte.

# Anlagen

**Anlage 1: aus dem Skript von Prof. Ade, die Seiten 12 sowie 15**  
 (zum Sommersemester 2008 in „Einführung in die Öffentliche Betriebswirtschaftslehre“ )

## 2.4. Rechtsformen

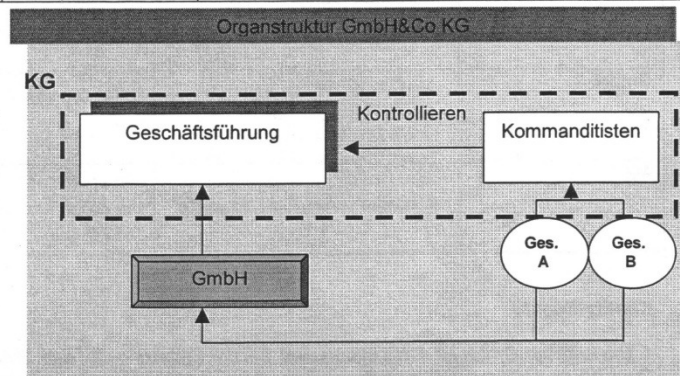
Durch die Wahl einer Rechtsform wird der Betrieb zu einer rechtlich fassbaren Einheit, deren Handeln in die jeweils bestehenden Rechtsnormen eingebunden werden kann.



15

### Übersicht Mischformen:

Rechtsform	Geschäftsführung	Mindesteigenkapital (MEK)	Haftungsbeschränkung	Besondere Organe
GmbH & Co KG	Geschäftsführung erfolgt durch Komplementär GmbH	Nur für Komplementär GmbH gilt MEK: 25.000 €	Kommanditisten haften mit Einlage, die Komplementär GmbH mit gesamtem Vermögen	keine
KG aA	Geschäftsführung erfolgt durch Komplementär	MEK: 50.000 €	Komplementär haftet unbeschränkt, die Kommanditaktionäre nur mit ihrer Einlage	Hauptversammlung, Aufsichtsrat



## Anlage 2: beispielhafte Nennung der Rechtsform durch KGSt

http://www.kgst.de/themen/finanzmanagement/konzern-und-beteiligungssteuerung/rechtsformen.dot

KGSt | Rechtsformen

KGSt Wir entwickeln Lösungen

Suchbegriffe eingeben Suchen

HOME ÜBER UNS MITGLIEDSCHAFT AKTUELLES PRODUKTE UND LEISTUNGEN Login oder Registrieren

Home » Finanzmanagement » Konzern und Beteiligungssteuerung » Rechtsformen

**Themen**

- Finanzmanagement
  - Haushaltsplanung und Bewirtschaftung
  - Strategie und Steuerung
  - Rechnungslegungsgrundsätze und Rechtsvergleich
  - Rechnungswesen und Doppik
  - Betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden
  - Rechnungsprüfung
- Konzern und Beteiligungssteuerung**
  - Rechtsformen
  - Beteiligungscontrolling
  - Gesamtabschluss
- Informationsmanagement
- Organisationsmanagement
- Personalmanagement
- Bürgerservice, Ordnungswesen
- Kultur und Bildung
- Jugend und Soziales
- Planen, Bauen, Wirtschaft
- Themendächer

**Rechtsformen**

Für kommunale Beteiligungen kommen grundsätzlich öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsformen in Betracht.

**Beispiele:**

- öffentlich-rechtlich:**
  - Eigenbetrieb
  - Zweckverband
  - Anstalt öffentlichen Rechts
- privatrechtlich:**
  - AG
  - GmbH
  - gGmbH
  - GmbH & Co. KG

Nicht allein für die Kernverwaltung, sondern auch für die Beteiligungen gilt die Verpflichtung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Damit sind kommunale Beteiligungen verpflichtet, ihr von der Kommune vorgegebenes Unternehmensziel mit möglichst geringem Ressourceneinsatz zu erreichen. Das gilt für öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Rechtsformen gleichermaßen.

Die Wahl der Rechtsform hat nicht zuletzt Auswirkungen auf die Haftung der Kommune. Dabei gilt, dass die Kommune für ihre öffentlich-rechtlichen Töchter in jedem Fall uneingeschränkt haftet. Das ist bei privaten Rechtsformen nicht unmittelbar der Fall, hier gilt zunächst die Haftungsbeschränkung auf das Grundkapital bzw. Gesellschaftsvermögen. Allerdings gibt es Regelungen zur Haftung innerhalb von Konzernen, die zunächst für die Privatwirtschaft aufgestellt wurden, aber im Insolvenzfall generell auch auf kommunale Konzerne anzuwenden sind. Danach haftet das Hauptgeschäftsbetrieb für die Beteiligungen.

**Ansprechpartner**

Dirk Glasen  
E-Mail schreiben  
Telefon: 02 21 / 3 78 89-48

**KGSt-Arbeitsergebnisse**

Gutachten: Kommunale Organisationspolitik Teil 1; Entwicklungslinien, Konzepte, Erscheinungsformen (G 1/2010)

Gutachten: Kommunale Organisationspolitik Teil 2: Auswahl, Gestaltung und Einführung organisationaler Lösungen (G 1/2010)

Kommunale Beteiligungen III. Verselbständigung kommunaler Einrichtungen; Entscheidungshilfen (B 7/1986)

Kommunale Beteiligungen IV. Verselbständigung kommunaler Einrichtungen; Arbeitshilfen (B 8/1986)

## Anlage 3: Auszug aus Etatrede des Haushalts Osterode 2010

Dr. Wolfgang Wegener zum Haushalt 2010 der Stadt Osterode - Windows Internet Explorer

http://www.fwg-osterode.de/haushalt2010-etatrede171209.htm

Favoriten Dr. Wolfgang Wegener zum Haushalt 2010 der Stadt ...

zugenort hat da wohl niemand. Der Zuschuss für den Stadtbuss wird auf 60 000 Euro jährlich erhöht. Bis auf die Schülerbeförderung zweimal am Tag fährt der Bus im Wesentlichen leer. "Die Hoffnung stirbt zuletzt", so der Bürgermeister dazu. Im Haushaltskonsolidierungskonzept wird diese Leistung als "unverzichtbar" bezeichnet. In der lückenhaften Liste der freiwilligen Leistungen im Haushaltskonsolidierungskonzept (HK) ragen das Museum mit einem Zuschuss von 178 000 Euro und die Stadtbibliothek mit einem Zuschuss von 206 000 Euro heraus. Das Museum habe den "Charakter einer Pflichtaufgabe", auf die Stadtbibliothek könne "nicht verzichtet werden". Das müssen wir uns als Mittelzentrum leisten, so die selbstreferentielle Argumentation, die in Rat und Verwaltung immer wieder zu hören ist.

Was wir uns als Mittelzentrum leisten **wollen** oder auch nicht, steht allerdings nirgendwo geschrieben, das bestimmt der Rat selbst. Und was wir uns leisten **können**, wird durch die selbstverständliche Vorgabe bestimmt, den Haushalt auszugleichen und nicht auf Kosten der Kinder zu konsumieren.

Es sind Zweifel erlaubt, ob die Einwohnerschaft diese Einrichtungen ebenfalls als unverzichtbar ansieht. Der Kostendeckungsgrad für die Stadtbibliothek beträgt 7,7 Prozent, der fürs Museum 4,7 Prozent. Darin enthalten eine einmalige Zuwendung des Landschaftsverbandes für die Museumszertifizierung in Höhe von fast 50 Prozent der Einnahmen, 2009 - ohne diese Sondereinnahme - lag der Kostendeckungsgrad im Museum bei 2,9 Prozent. Die Einwohner scheinen diese Einrichtungen nicht zu fordern, sondern eher hinzunehmen, sind jedenfalls nicht bereit, eigenes Geld in die Hand zu nehmen, um sie zu nutzen. Wenn auch das Museum sicherlich von Schulklassen genutzt wird: Ich erwarte bei beiden Einrichtungen, aber auch dem Jugendgästehaus, deutliche Anstrengungen, neue Einnahmen zu erschließen bzw. die Kosten zu senken. Die FWG möchte 2011 hier Bilanz ziehen.

## Anlage 4: Beispiel für kommunale Krankenhaus-GmbH

Klinikum am Gesundbrunnen | Heilbronn  
 Klinikum am Plattenwald | Bad Friedrichshall  
 Krankenhaus Möckmühl | Möckmühl  
 Krankenhaus Brackenheim | Brackenheim  
 Geriatrische Rehaklinik Brackenheim | Brackenheim



[www.slk-kliniken.de](http://www.slk-kliniken.de)

### SLK-Kliniken: Partner für Ihre Gesundheit!

2001 entstand aus der Klinikum Heilbronn GmbH und der Kliniken GmbH Landkreis Heilbronn die SLK-Kliniken, die sich in den letzten Jahren zu dem führenden Unternehmen im Gesundheitssektor des Stadt- und Landkreises Heilbronn entwickelt hat. Unsere Aufgabe und Zielsetzung ist es, die Patientenversorgung, insbesondere im stationären Bereich wohnortnah sicherzustellen.



Für Sie im Stadt- und  
Landkreis präsent!

### Die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH betreiben fünf Akutkliniken und eine Geriatrische Rehabilitationsklinik:

- Klinikum am Gesundbrunnen (850 Betten)
- Klinikum am Plattenwald, Bad Friedrichshall (422 Betten)
- Klinik Löwenstein gGmbH (226 Betten)
- Krankenhaus Brackenheim (130 Betten)
- Krankenhaus Möckmühl (100 Betten)
- Geriatrische Rehabilitationsklinik, Brackenheim (25 Betten)

Zum 01.07.2007 wurde die **Klinik Löwenstein gGmbH** vom Landeswohlfahrtsverband in den Verbund der SLK-Kliniken übernommen. Wir sind stolz, dass die Lungenfachklinik in den Löwensteiner Bergen nun zu unserem Verbund gehört. Zusammen mit unseren bisherigen vier Standorten können wir Ihnen nun ein noch breiteres medizinisches Leistungsspektrum bieten. Es freut uns, dass wir mit der Klinik Löwenstein eine Einrichtung erworben haben, deren medizinische und pflegerische Qualität über die Grenzen des Stadt- und Landkreises hinaus von den Patienten sehr gut angenommen wird. Löwenstein ist wie alle unsere Kliniken, durch unabhängige externe Institute qualitätszertifiziert.

Mit diesen **1.753 Betten** erfüllen wir die im Krankenhausplan Baden-Württemberg uns aufgetragene Grund-, Regel- und Zentralversorgung für die Region Franken. Bei uns

## Anlage 5: Privatwirtschaft braucht Renditen, Beispiel Deutsche Bank

15.03.2009

Drucken | Senden

### Deutsche Bank

## Ackermann will wieder 25 Prozent Rendite

**Ohne das Ziel einer Eigenkapitalrendite von 25 Prozent wäre die Deutsche Bank inzwischen Geschichte, meint Vorstandschef Josef Ackermann. Trotz der Finanzkrise peilt er die umstrittene Marke schon wieder an.**

Tutzing - Deutsche Bank-Chef Josef Ackermann hat seine Forderung nach 25 Prozent Eigenkapitalrendite verteidigt. "Wenn wir uns das nicht vorgenommen hätten, würde es die Deutsche Bank heute nicht mehr geben", sagte Ackermann am Sonntag auf einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie Tutzing. Ausreichend Gewinne seien wichtig, um in schwierigen Zeiten zahlungsfähig zu sein, betonte er.



Getty Images

Packen wir es an: Deutsche-Bank-Chef Ackermann redet wieder von Gewinnen

Ackermann hatte für seine Vorgabe einer Eigenkapitalrendite von 25 Prozent viel öffentliche Kritik geerntet. Ökonomen und Bankexperten hatten überambitionierte Gewinnziele als eine Ursache der gegenwärtigen Krise identifiziert. Nun sagte Ackermann, die Marke sei kein absoluter Maßstab: "25 Prozent ist nicht in Stein gemeißelt. Das war damals eine Richtgröße, die die Besten in der Branche ungefähr erreicht haben."

In seinem Heimatland Schweiz hätten aber viele Geldinstitute bereits in den 80er Jahren auf diesem Niveau gearbeitet. Auch jetzt liege die Marke trotz der Wirtschaftskrise für die Branche erneut in Reichweite. "Viele große Banken werden diese Ziele im ersten Quartal wieder erreichen", schätzte

Ackermann. Wann die Deutsche Bank wieder in diese Größenordnung vorstoßen will, verriet er nicht.

Ackermann zeigte sich stolz, dass die Deutsche Bank nicht von Staatsfonds und staatlichen Finanzspritzen abhängig sei. Er räumte allerdings ein, dass die Deutsche Bank indirekt auch von den Staatshilfen profitiere.

Als richtig bezeichnete er es, dass der deutsche Staat zur Stabilisierung der Banken mit Milliardensummen aushilft. Es bestehe allerdings die Gefahr, dass das Pendel zwischen Markt und Staat nun zu weit in Richtung Staat gehe.

"Es ist wichtig, dass der Staat die Grenzen erkennt", unterstrich Ackermann. Er sprach sich zugleich für eine koordinierte europäische Finanzaufsicht aus.

*manager-magazin.de mit Material von ddp und reuters*



## Anlage 6: Definition der Eigengesellschaft

Wirtschaftslexikon24.net

Start Overview Donate eBook

Volltextsuche

enabling business by knowledge . . .

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

www.ampel24.de

### XXL Gartentrampoline



### Eigengesellschaft

**Insolvenz im Elsass**  
Die bessere Alternative! Kontakt (deutsch)  0033.67.90.37.424   
[www.insolvenzinfrankreich.de](http://www.insolvenzinfrankreich.de)

Google-Anzeigen

von [Gemeinden](#) oder [Landkreisen](#) errichtete und in deren alleinigem Anteilseigentum stehende [Kapitalgesellschaft](#), die ähnlich wie ein [Eigenbetrieb](#) kommunale [Aufgaben](#) wahrnimmt, aber im Unterschied zu diesem als [juristische Person](#) des [Privatrechts](#) auch [rechtlich verselbständigt](#) ist.

Vgl. auch: [Unternehmensrechtsformen](#)

## Anlage 7: Südwest Presse vom 17.08.2010 auf Seite 3 notiert

### NOTIZEN

#### Private auf Vormarsch

In Deutschland gibt es erstmals mehr private als öffentliche Krankenhäuser. Für 2009 zählte das Statistische Bundesamt 663 Kliniken in privater und 649 in öffentlicher Trägerschaft. Mit einem Bettenanteil von fast 50 Prozent sind die öffentlichen Krankenhäuser aber weiterhin größer als die private Konkurrenz (16,6 Prozent). 768 Kliniken befanden sich im vergangenen Jahr in der Hand freier gemeinnütziger Einrichtungen.

## Anlage 8: Bsp. kommunaler Beteiligung per GmbH & Co. KG in NRW

### 4.6 Radio Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG



#### Anschrift

Niedernstr. 21-27, 33602 Bielefeld

[www.radiobielefeld.de](http://www.radiobielefeld.de)

[werbung@radiobielefeld.de](mailto:werbung@radiobielefeld.de)

#### Gesellschafter

##### Kommanditisten:

Zeitungsverlag Neue Westfälische GmbH & Co. KG	370,5 T€	71,25 %
Stadt Bielefeld	130,0 T€	25,00 %
Westfalen-Blatt Vereinigte Zeitungsverlag GmbH	19,5 T€	3,75 %

##### persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär):

Radio Bielefeld Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	25,6 T€	100%
---	---------	------

Gründungsdatum: 30. Juni 1989

#### Rechtliche Grundlage:

Das Landesrundfunkgesetz von 1986 sieht für den Lokalfunk ein „Zwei-Säulen-Modell“ mit einer Veranstaltergemeinschaft und einer Betriebsgesellschaft vor. Die Veranstaltergemeinschaft entscheidet über Programmschema und Programmdauer, betreibt die technischen Einrichtungen und verbreitet das Programm. Die Veranstaltergemeinschaft muss sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft, die die Mittel für die Produktion und Verbreitung des lokalen Programms zur Verfügung stellt, bedienen.

§ 29 Abs. 6 des Landesrundfunkgesetzes NRW ermöglicht den Gemeinden das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen.

Das Landesrundfunkgesetz (LRG NRW) gilt in der Fassung vom 25. April 1998.

[...]

**Da für die Radio Bielefeld GmbH & Co. KG als Personengesellschaft keine Publizitätspflicht besteht, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, den Lagebericht und wirtschaftliche Unternehmensdaten zu veröffentlichen.**

## Anlage 9: Füllt die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG eine Lücke? (aus dem Blog der Kanzlei Köster in München)

### Die UG & Co KG ist meist die sinnvollere Variante gegenüber der GmbH & Co. KG

Mittlerweile sind mehr als 2.000 Unternehmergesellschaften als Vollhafter (Komplementär) einer KG eingetragen. Die Rechtsform der UG & Co. KG hat sich damit endgültig etabliert. Die Gründe, die für eine UG & Co. KG statt einer GmbH & Co. KG sprechen sind folgende:

In der altbekannten Konstellation der GmbH & Co. KG hat die GmbH meist keinen eigenen Geschäftsanteil gehalten, sondern sie diente nur zu Zwecken der Geschäftsführung und der Haftung. Da das operative Geschäft durch die KG geführt wird, ist die Ausstattung der GmbH als Komplementärin mit einem Stammkapital von 25.000 € für die GmbH wirtschaftlich unsinnig, wenn das Geld auf dem Bankkonto der GmbH liegen bleibt und nicht für den Geschäftszweck investiert werden kann. Die Unternehmergesellschaft kann als Komplementärin mit einem geringeren Kapital ausgestattet werden- beispielsweise lediglich in der Höhe der Gründungskosten. In einer solchen Konstellation können vorhandene Einlagen auch dort geleistet werden, wo sie notwendig sind: bei der KG. Aus diesem Grunde ist die UG & Co. KG für die bisherigen Anwendungsfälle der GmbH & Co. KG die richtige Rechtsformwahl und wird – wie schon jetzt der starke Zuwachs zeigt – mittelfristig wohl der GmbH & Co. KG den Rang ablaufen.

Auch wenn durch die Neufassung des § 30 GmbHG grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, das Stammkapital der KG als Darlehen zur Verfügung zu stellen, wenn insoweit ein vollwertiger Gegenleistungs- und Rückgewähranspruch besteht, birgt dieses Vorgehen große Gefahren im laufenden Geschäftsbetrieb. Sobald jedoch die KG in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, ist ein solches Darlehen von der Geschäftsführung der GmbH zurückzufordern. Der Erfolg einer solchen Rückforderung ist aber genau in dieser Situation fraglich, da eben dann die KG möglicherweise gar nicht die notwendige Bonität aufweist. Dieses Haftungsrisiko lässt sich ausschließen, wenn von vornherein die Variante der UG & Co. KG gewählt wird.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass die UG im Rahmen eines Konzern Gewinnabführungsverträge schließt, was eine weitere Einsatzmöglichkeit der UG in Konzernen darstellt. Zu dieser besonderen Konstellation werden noch vertiefende Beiträge folgen...

Tags: [Gewinnabführungsvertrag mit UG, GmbH & Co. KG, UG als Komplementärin, § 43 GmbHG](#)

Dieser Eintrag wurde erstellt am Donnerstag, August 5th, 2010 at 21:45 und ist aufgelistet unter

**Anlage 10: Entwicklung der Einkommensteuersätze in Deutschland  
seit 1998**

Ab 1.1.1998	Eingangssteuersatz	25,9 %	Spitzensteuersatz	53,0 %
Ab 1.1.1999	Eingangssteuersatz	23,9 %	Spitzensteuersatz	53,0 %
Ab 1.1.2000	Eingangssteuersatz	22,9 %	Spitzensteuersatz	51,0 %
Ab 1.1.2001	Eingangssteuersatz	19,9 %	Spitzensteuersatz	48,5 %
Ab 1.1.2004	Eingangssteuersatz	16,0 %	Spitzensteuersatz	45,0 %
Ab 1.1.2005	Eingangssteuersatz	15,0 %	Spitzensteuersatz	42,0 %

## Literaturverzeichnis

Ade, Klaus: „Einführung“ in Ade, Klaus (Hrsg.): „Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement“, 2. Auflage, 2005, S. 13 bis 30.

Augsten, Ursula / Kaufmann, Roland: „Steuern“ in Ade, Klaus (Hrsg.): „Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement“, 2. Auflage, 2005, S. 279 bis 329.

Beyer, Thomas: „Kommunale Unternehmen zwischen Daseinsvorsorge, Binnenmarkt und EU-Beihilferecht“ in Wambach, Martin (Hrsg.): „Kommunale Unternehmer im Fokus; Neue Strukturen, bessere Steuerung, mehr Geld“, 2003, S. 65 bis 87.

Binz, Mark / Sorg, Martin: „Die GmbH & Co. KG; Das Standardwerk für Familienunternehmen im Handels- und Steuerrecht“, 9. Auflage, 2003.

Eichmann, Paul: „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) – Voraussetzung zur Anerkennung nach der AO“ in Ossola-Haring, Claudia (Hrsg.): „Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH“, 2002, S. 25 bis 56.

Hallerbach, Dorothee: aus Teil A „Handelsrechtliche Grundlagen der GmbH und Co. KG“ in Söffing, Günter (Hrsg.): „Die GmbH & Co. KG“, 2009, S. 1 bis 105.

Katz, Alfred: „Kommunale Wirtschaft; Öffentliche Unternehmen zwischen Gemeinwohl und Wettbewerb“, 2004.

Leistikow, Michael: „Das neue GmbH-Recht“, 2009.

Trockels, Martin: „Grundlagen der öffentlichen Verwaltung“ in: Schweickhardt, Rudolf / Vondung, Ute (Hrsg.): „Allgemeines Verwaltungsrecht“, 2004, S. 1 bis 15.

Schmid, Hansdieter: „Unternehmen und Beteiligungen“ in: Faiß, Konrad u.a.: „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“, 2002, S. 573 bis 696.

Seibold-Freund, Sabine: „Besteuerung von Kommunen; Regiebetrieb, Eigenbetrieb und kommunale GmbH im Ertragsteuer-, Grundsteuer-, Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht“, 2008.

Wagner, Heidemarie / Rux, Joachim: „Die GmbH & Co. KG; Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis“, 10. Auflage, 2004.<sup>221</sup>

Waibel, Gerhard: „Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg“, 5. Auflage, 2007.

Weidmann, Christina / Kohlhepp, Ralf: „Die gemeinnützige GmbH; Errichtung und Besteuerung einer gGmbH“, 2009.

### **Sammelbände (nochmals aufgelistet)**

Ade, Klaus (Hrsg.): „Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement“, 2. Auflage, 2005.

Faiß, Konrad u.a.: „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“, 7. Auflage, 2002.

---

<sup>221</sup> Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk und keinen Sammelband, dennoch steht auf den jeweiligen Seiten immer, wer von beiden sich für den Inhalt verantwortlich zeigt, weshalb ich Wagner oder Rux in den Kurzbelegen angegeben habe.

Ossola-Haring, Claudia (Hrsg.): „Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH“, 2002.

Schweickhardt, Rudolf / Vondung, Ute (Hrsg.): „Allgemeines Verwaltungsrecht“, 8. Auflage, 2004.

Söffing, Günter (Hrsg.): „Die GmbH & Co. KG“, 2009.

Wambach, Martin (Hrsg.): „Kommunale Unternehmer im Fokus; Neue Strukturen, bessere Steuerung, mehr Geld“, 2003.

## **Rechtsquellen<sup>222</sup>**

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Baden-Württemberg (VSV),  
Stand 1. Mai 2010 (121. Ergänzungslieferung),  
hieraus die Gesetze: Aktiengesetz, AO, EigBG, GemO, GmbHG, GG,  
HGB, HGrG, KrW-/AbfG, Landesabfallgesetz, LKHG, LV, Wassergesetz

VD-BW, Rechts- und Vorschriftendienst im Internet:

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg (VwV GemO a.F.),

Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV),

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG),

Körperschaftsteuergesetz (KStG),

Gewerbsteuergesetz (GewStG),

BGH-Urteile, sofern verfügbar.

---

<sup>222</sup> Der Vollständigkeit halber aus eigenem Bestreben vermerkt.

## Erklärung des Verfassers

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

14. September 2010

---

Maximilian Hennig